

**Vorschlag für Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren zum
Vorhaben „Kiessandtagebau Hahnenberg-Nord“
(Rahmenbetriebsplan), Gemeinden Königswartha, Neschwitz und
Radibor, Landkreis Bautzen**

Erstellt in Zusammenarbeit mit:
**Büro für Umwelt und Planung Leipzig,
Holger Seidemann**

Leipzig, den 17. Januar 2006

A Unvereinbarkeit mit Belangen der Raumordnung

1. Vorbemerkung

Das Abbaufeld des Vorhabens liegt an der Nordflanke des Hahnenberges; der Abbau soll im Trocken- und im Naßschnittverfahren erfolgen. Das Abbaufeld besitzt eine Größe von insgesamt 52,46 ha. Das Vorhaben soll sich im ersten Teilabschnitt über einen Zeitraum von 40 Jahren erstrecken. Bei der Förderung werden im ersten Planabschnitt 31,2 ha Fläche in Anspruch genommen, wobei vorwiegend Kiefernwald von den Abbaumaßnahmen betroffen sein wird.

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben wurde in einer vorangegangenen Verfahrensphase raumordnerisch beurteilt. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wurde von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Dresden am 11.12.2000 in der Raumordnerischen Beurteilung eindeutig festgestellt, daß das beabsichtigte Vorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Dazu wurden eine Reihe zwingender Gründe angeführt.

Die damals aufgeführten Gründe gelten ausnahmslos auch heute noch. Es ist nicht ersichtlich, daß im Vorfeld des nun aufgenommenen Planfeststellungsverfahrens zur Genehmigung des eingereichten Rahmenbetriebsplanes für den geplanten Kiessandabbau nach § 52 Abs. 2a BBergG seitens des Vorhabensträgers irgend ein Versuch unternommen worden wäre, auch nur einen der zur raumordnerischen Ablehnung führenden Gründe auszuräumen.

2. Unvereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan

Das betroffene Gebiet ist gem. LEP als Gebiet ohne Verdichtungsansätze im ländlichen Raum ausgewiesen (Zielkarte 3).

- Das bedeutet, daß hier festgelegtes oberstes Ziel ist, der Abwanderung insbesondere junger Menschen entgegenzuwirken. Land- und Forstwirtschaft sollen als wichtige Wirtschaftsfaktoren erhalten und gestärkt werden. Auch in anderen Bereichen hat die Schaffung von Arbeitsplätzen Vorrang (II.1.5.4.1 u. 4 LEP).
- Außerhalb der Siedlungsflächen sollen möglichst große unzerschnittene Freiflächen erhalten werden (II.1.5.4.5 LEP).
- Ziel ist weiter, die Möglichkeiten für eine naturnahe Erholung und Fremdenverkehr als zusätzliche Erwerbsquelle zu nutzen (II.1.5.4.6 LEP).
- Die naturnahe und landschaftsgerechte Nutzung der unverbauten Freiräume ist auch ausgesprochenes Ziel des Regionalplanentwurfs Oberlausitz-Niederschlesien (11/2000) (Grundsatz II.4.2.1.1).

Das Vorhaben steht zu diesen Vorgaben in direktem Widerspruch:

- Durch den Abbau würden der Forstwirtschaft in großem Umfang Flächen entzogen werden. Dieser Wirtschaftsfaktor würde deutlich beeinträchtigt. Demgegenüber ist das Vorhaben nur im sehr geringen Maße geeignet, Arbeitsplätze außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten bzw. zu schaffen.
 - Das Abbauvorhaben würde auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Kiessandtagebaue zu einem weiteren erheblichen Einschnitt in das ursprünglich geschlossene, regional bedeutsame Waldgebiet des Hahnenbergs führen. Insbesondere würde es im Zusammenspiel mit den anderen Kiessandtagebauen auf einem 3 km langen und ca. 1 km breiten fast durchgehenden Streifen zum vollständigen Verlust an Waldfläche und damit zu einer annähernden Durchschneidung des Waldgebietes von Nord nach Süd kommen.
 - Durch das Vorhaben würde eine naturschutzfachlich sensible und für den Biotopverbund bedeutsame Freifläche in Anspruch genommen. Auf großer Grundfläche (insgesamt 52,46 ha) würde Forst devastiert, die Grundfläche zerstört und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich nachhaltig beeinträchtigt sowie das vorhandene Bodengefüge zerstört werden. Insgesamt sind u.a. auch wegen des teilweisen Abbaus im Naßschnittverfahren erhebliche negative Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse zu erwarten.
 - Dadurch würden insbesondere auch das angrenzende SPA-Gebiet, das FFH-Gebiet sowie das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ erheblich beeinträchtigt (dazu weiter unten genauer).
 - Das Vorhaben ist insgesamt sowohl hinsichtlich Flächenanspruchs, als auch hinsichtlich der Intensität der Nutzung für die Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Tagebaue mit der nachhaltigen Sicherung des Naturhaushalts, hier insbesondere des Biotop- und Artenschutzes nicht zu vereinbaren.
 - Überdies ist das Gebiet nachweislich für die naturnahe Erholung der Bürger von erheblicher Bedeutung. Dem würde das Vorhaben unmittelbar zuwiderlaufen.
 - Das Gebiet gehört zur touristischen Gebietsgemeinschaft Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Die beteiligten Gemeinden wollen in diesem Gebiet den sanften Tourismus weiterentwickeln. Dem würde das Vorhaben direkt entgegenstehen.
- Durch das Vorhaben würde die Forstwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor geschwächt.
- Große Freiflächen würden langfristig zerschnitten. Insbesondere würde gerade keine naturnahe und landschaftsgerechte Nutzung der unverbauten Freiräume erfolgen.
- Die Möglichkeiten für eine naturnahe Erholung und Fremdenverkehr als zusätzliche Erwerbsquelle würden langfristig erheblich beeinträchtigt.
- Insgesamt würden die umliegenden Gemeinden sowohl wirtschaftlich, als auch in ihrem Entwicklungspotential nachhaltig beeinträchtigt, und damit die Abwanderung insbesondere junger Menschen bestärkt werden.

aa) Naturschutz

Das Vorhaben ist aus raumordnerischer Sicht nicht mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren, insbesondere im Hinblick auf die im LEP (Ziel III.8.1) festgelegte Beachtung des Schutzes ökologisch empfindlicher Landschaftsräume und prägender Landschaftsbilder bei der Gewinnung von Bodenschätzen.

(Dazu weiter unten ausführlich)

→ Das Vorhaben ist insgesamt nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

bb) Wald allgemein / Forstwirtschaft

Gem. § 2 Abs. 2 ROG sind Natur- und Landschaft einschließlich des Waldes zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll eine leistungsfähige, nachhaltige Forstwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

- Gem. LEP sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu sichern, daß die Forstwirtschaft wegen ihrer wirtschaftlichen Stellung und hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl erhalten bleibt.
- Der Wald soll im Hinblick auf seiner besonderen Bedeutung für den Bodenschutz, das Klima und den Immissionsschutz, die Erholung, den ökologischen Ausgleich, als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage der Forstwirtschaft erhalten, nachhaltig gesichert werden. Mittelfristig soll der Wald landesweit gemehrt werden.
- Die Gewinnung von Bodenschätzen hat unter Beachtung der Belange der Walderhaltung zu erfolgen (Ziel III.8.1 LEP).
- Gem. Regionalplanentwurf Oberlausitz-Niederschlesien (11/2000) ist der Hahnenberg als regional bedeutsames, zusammenhängendes Waldgebiet ausgewiesen. Das gesamte Waldgebiet, in dem das Vorhaben liegt nimmt mit einer Gesamtgröße von ca. 2.000 ha eine besondere Stellung zwischen den waldreichen Heide- und Teichgebieten im nördlichen Teil der Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien ein. Die vor allem auch im Hinblick auf den bisher sehr geringen Zerschneidungsgrad. Allerdings ist das Waldgebiet bereits im Südteil durch mehrere kiesverarbeitende Betriebe vorbelastet. Das Waldgebiet ist danach (Grundsatz II.4.2.2.1) in seiner Großflächigkeit zu erhalten, vor weiteren Zerschneidungen zu schützen und als Teil des ökologischen Verbundes weiterzuentwickeln.

Das Vorhaben steht zu diesen Vorgaben in direktem Widerspruch. Die öffentlichen Belange des Waldes gehen hier den privaten des Vorhabenträgers am Aufschluß eindeutig vor:

- Mit dem Abbau und der damit verbundenen Rodung würden für die jeweiligen Abschnitte die genannten Waldfunktionen partiell verloren gehen. Damit steht das Vorhaben im direkten Widerspruch zur nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen.
- Das Vorhaben würde auch über das direkte Abbaufeld hinaus großräumig umliegende Waldflächen beeinträchtigen, da die vielfältigen Funktionen und Wohlfahrtswirkungen des Waldes vor allem durch flächenhafte Ausdehnung voll wirksam werden können.
- Die Waldinanspruchnahme stünde im direkten Widerspruch zum Ziel der Waldmehrung.
- Die Belange des Waldes gehen hier im Allgemeininteresse auch deshalb vor die Privatinteressen des Vorhabenträgers, da es sich nach Aussage der Forstdirektion bei der betroffenen Waldfläche um ein Waldgebiet mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe II Waldfunktionskartierung Sächsisches Forstamt Neschwitz) handelt.
- Bezüglich des Zieles der Walderhaltung würde das Vorhaben einen besonders schwerwiegenden Eingriff in Belange des Allgemeinwohls bedeuten, daß in ein weitgehend noch geschlossenes, nicht von öffentlicher Infrastruktur durchzogenes, ca. 2.000 ha großes Waldgebiet handelt. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kiesbauunternehmen ist die Genehmigung eines weiteren Neuaufschlusses zur Sicherung der Rohstoffversorgung nicht erforderlich.
- Vor allem würde das Vorhaben im bisher nicht von einer Abbautätigkeit beanspruchten nordöstlichen Teil des Hahnenberggebietes erfolgen.

- Das Waldgebiet wäre mit dem geplanten Vorhaben etwa in der Mitte bis auf einen ca. 300 m breiten Streifen von Nord nach Süd von Rohstoffabbaufeldern durchschnitten. Obwohl die jeweils offene devastierte Tagebaufläche etwa 8 ha betragen soll, muß davon ausgegangen werden, daß die rekultivierten Flächen über längere Zeit nicht ihre ökologische Funktion erfüllen können.
 - Durch die schwerwiegenden Eingriffe in den Grundwasserhaushalt (dazu weiter unten genauer), insbesondere durch das Naßschnittverfahren würden nördlich angrenzende, nicht im Abbaufeld liegende Waldflächen aufgrund des wurzelerreichbaren Grundwassers von unabdingbaren Grundwasserschwankungen betroffen. Diese strukturreichen Waldflächen liegen im Biosphärenreservat und beinhalten eine schon gegenüber geringfügigen Wasserspiegelschwankungen empfindliche Waldvegetation.
 - Durch den geplanten Ausbau der Transportstraße käme es zu weiteren Negativwirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion der verbliebenen Waldflächen wie Lärm- und Staubemission, Neuversiegelung und Zerschneidung von Habitaten.
 - Der Zusammenhang der für eine befristete Waldumwandlung erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen Rodung und Wiederaufforstung ist nicht gegeben, da zumindest bis zum 15. Abbaujahr keine Rekultivierungsfläche vorhanden ist und in den nachfolgenden Jahren lediglich Rekultivierungsflächen von 0,7 ha geplant sind. Da erfahrungsgemäß die Rekultivierungsflächen geringer ausfallen als die jährlich umgewandelte kommt es auch während dieser Zeit zu einem teilflächigen Waldverlust.
- Durch das Vorhaben würden die räumlichen Voraussetzungen dafür, daß die Forstwirtschaft wegen ihrer wirtschaftlichen Stellung und hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl erhalten bleibt, nachhaltig zerstört werden.
 - Wald würde im Hinblick auf seine besondere Bedeutung für den Bodenschutz, das Klima und den Immissionsschutz, die Erholung, den ökologischen Ausgleich, als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage der Forstwirtschaft im Abbaufeld selbst langfristig zerstört und darüber hinaus im weiteren Umfeld großflächig dauerhaft geschädigt werden.
 - Das Vorhaben stünde im direkten Widerspruch zum Ziel der Waldmehrung.
 - Der Hahnenberg würde als regional bedeutsames Waldgebiet langfristig in seiner Großflächigkeit zerstört und großräumig zerschnitten und als Teil des ökologischen Verbundes dauerhaft erheblich geschädigt.

cc) Landschaft

Das Vorhaben wäre mit einem erheblichen Eingriff in die Landschaft verbunden.

- Während der langen Abbauphase würde ein großflächiger zentraler Bestandteil der natürlich gewachsenen und waldbestandenen Landschaft um den Hahnenberg in einen Tagebau umgewandelt. Das Abbaufeld selbst wäre nicht zugänglich.
- Durch die geplanten Schutzwände würde eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der verbliebenen Landschaftsräume erfolgen.
- Auch nach Abschluß des Vorhabens würde die Landschaft dauerhaft nachteilig verändert bleiben. Durch die Veränderung der Morphologie würde das Landschaftsbild dauerhaft gestört.

dd) Rohstoffsicherung

Für das Vorhaben ist ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Kiessand > 50 ha ausgewiesen. Es bestehen bereits in vier der fünf Bergwerkseigentümer Tagebaue. Im jetzt geplanten zusätzlichen Abbaufeld überlagern sich vielfältige Belange, etwa ist das Gebiet auch Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser. Dazu kommen die Belange des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf Tourismus. Abbau soll in erster Linie in Vorranggebieten erfolgen, in zweiter Linie in Vorbehaltsgebieten und erst in dritter Linie in Gebieten, die durch andere Vorranggebiete nicht belegt sind.

Grundsätzlich besteht am Bergbau im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG ein öffentliches Interesse. Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die Aufsuchung jedoch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen dann untersagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Insgesamt stehen hier zahlreiche raumordnerische Belange, aber vor allem auch Belange des Naturschutzes entgegen (wertvolle Naturraumausstattung allgemein, BArtSchV, Art. 12 FFH-RL; FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, faktisches SPA-Gebiet, § 26 SächsNatSch - Biotope, Biosphärenreservat - dazu jeweils weiter unten ausführlich). Insgesamt bleibt festzuhalten, daß sich das Gebiet um den Hahnenberg herum mit zusammenhängenden Bewaldungen in die überregional angestrebte Verbundwirkung von FFH-Gebieten, SPA-Gebieten, Biosphärenreservaten, LSG, NSG vorteilhaft einfügt und sich diese Verbundwirkung südwestlich bis zum Elbraum hinzieht. Die vom Vorhaben beeinträchtigten/zerstörten Biotopstrukturen sind naturschutzfachlich als sehr hochwertig einzustufen. Die Zerstörung ist insbesondere auch mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittelfristig nicht kompensierbar (siehe Tabelle und Einzelkapitel). Bei dem geplanten Abbau würden wertvolle und rechtlich hoch geschützte Biotopstrukturen unwiederbringlich zerstört.

Dem kann hier insbesondere auch nicht das private Interesse des Vorhabenträgers am Abbau entgegengehalten werden. Die bekannten Einschränkungen von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG führen dazu, daß der potentielle Bergwerkseigentümer von vornherein nicht darauf vertrauen kann, daß er die von seiner Gewinnungsberechtigung erfaßten Bodenschätze auch tatsächlich gewinnen kann. Bei der Erteilung des Bergwerkseigentums findet keine umfassende Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften statt, die dem Abbau der betreffenden Bodenschätze entgegenstehen könnten. Das mögliche Scheitern des Abbaus an entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen ist immer mit vorauszusetzen. Im Übrigen sind auch die bereits im Südbereich des Hahnenberges bestehenden Kiesgruben in der Lage, den regionalen Kiesbedarf, für den eine Gefährdung in keiner Weise bekannt oder absehbar ist, zu decken.

Insgesamt ist aus raumordnerischer Sicht am Standort den Belangen der Rohstoffsicherung - ausgehend vom derzeit bereits ausreichend gesicherten Grad der Rohstoffversorgung - kein solche Gewicht beizumessen, daß der Belang Rohstoffversorgung die entgegenstehenden Belange aufwiegen könnte. Insbesondere kann eine Gefährdung der Sicherung der Rohstoffversorgung auch aus Sicht der Raumordnungsbehörde (RP Dresden, Raumordnerische Beurteilung vom 11.12.2000, S. 19) ausdrücklich ausgeschlossen werden.

- Belange der Rohstoffsicherung stehen hier gegenüber anderen betroffenen Belangen eindeutig zurück.
- Im Übrigen stehen dem Vorhaben jedoch u.a. bereits Art. 12 FFH-RL entgegen, weshalb eine Genehmigungsfähigkeit schon grundsätzlich ausgeschlossen ist.

B Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

I. Beeinträchtigung besonders bzw. streng geschützter Arten

1. Tabellarische Übersicht der Beeinträchtigungen geschützter Arten

Folgende besonders geschützte oder streng geschützte Arten werden durch den Kiesabbau bzw. seine Nebenwirkungen beeinträchtigt (siehe Tabelle):

Art	Schutzstatus (geschützt gem.:)				Vorkommen			Art der Beeinträchtigung	Ausgleichbarkeit	Zusatz	Quellen
	BArtSchV	FFH-RL, Anh.	VogelSchRL Anh. I	EG-ArtSchVO Anh. A	Direkt auf Abbaufeld	Umfeld bis 100 m	weiteres Umfeld 100 m bis 1000 m				
Säugetiere											
Fledermäuse <i>(siehe auch Extrakapitel)</i>	§	IV			möglich	möglich	sicher	Anlockung durch Scheinwerfer, größere Tötungsrate durch Verkehrsanstieg, Vernichtung Lebensraum/ Quartiere	eher nein		A. Meschede 2002, Lebensraumeignung und SMUL „Fledermäuse in Sachsen“
Fischotter	§	II und IV		X	möglich	möglich	sicher	Verkehrsanstieg d. Baustraße und auf S 101, Tötung wandernder Individuen	nein		Fachliteratur, B. Petersen 2004, Vogelschutzwerke Neschwitz und Dr. Schlegel
Vögel											
Mäusebussard			X	X	sicher, BV	B mögl.	B möglich	Vernichtung Brut- und Lebensstätten,	eher nein		UVS aus RBP A 4.2
Ziegenmelker <i>(siehe auch Extrakapitel)</i>	§§		X		sicher, BV	B	B, Vorkommenschwerpunkt in Sachsen!	Vernichtung Lebensraum und Brut- und Lebensstätten	mit Sicherheit nein		Anlage A 4.3 aus RBP Zuarbeit Nat. Schutz-Stat. Neschwitz
Sperber				X	sicher, BV	B mögl.	B mögl.	Vernichtung, Brut- und Lebensstätten	eher nein		UVS aus RBP A 4.2

Art	Schutzstatus (geschützt gem.):				Vorkommen			Art der Beeinträchtigung	Ausgleichbarkeit	Zusatz	Quellen
	BArtSchV	FFH-RL, Anh.	VogelSchRL Anh. I	EG-ArtSchVO Anh. A	Direkt auf Abbaufeld	Umfeld bis 100 m	weiteres Umfeld 100 m bis 1000 m				
Waldohreule				X	sicher, NG, sicher, BV	B mögl.	B mögl.	Verlust Nahrungsgebiet	eher nein, Art sehr Lärmempfindlich		UVS aus RBP A 4.2
Schwarzspecht	§§		X		sicher, B	B mögl.	B mögl.	Verlust Nahrungsgebiet und Fortpflanzungsstätten	eher nein, Art sehr Lärmempfindlich		Vogelschutz-warte Neschwitz, und Dr. Schlegel
Wendehals	§§				sicher, sM, BV	mögl.	B	Verlust Nahrungsgebiet und mögl. Fortpflanzungsstätten	eher nein		UVS aus RBP A 4.2
Heidelerche	§§		X		sicher, B	B mögl.	B	Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete	eher nein		Vogelschutz-warte Neschwitz, und Dr. Schlegel
Sperlingskauz			X	X	sicher, B (bis zu 5 Brutpaare)	B sehr wahr-scheinl.	B	Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete	nein		Prof. Dr. Klausnitzer, Dr. Schlegel
Neuntöter			X					Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete	nein		Vogelschutz-warte Neschwitz, und Dr. Schlegel

Art	Schutzstatus (geschützt gem.):				Vorkommen			Art der Beeinträchtigung	Ausgleichbarkeit	Zusatz	Quellen
	BArtSchV	FFH-RL, Anh.	VogelSchRL Anh. I	EG-ArtSchVO Anh. A	Direkt auf Abbaufeld	Umfeld bis 100 m	weiteres Umfeld 100 m bis 1000 m				
Reptilien (siehe auch Extrakapitel)											
Schlingnatter (Glattnatter)	§	IV			sicher	sicher	möglich	Totalverlust Lebensraum, damit auch Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete	nein, nicht möglich		UVS aus ROV S. 24, regelmäßige Beobachtungen durch Prof. Dr. Klausnitzer
Kreuzotter	§				sicher	sicher	möglich	Totalverlust Lebensraum, damit auch Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete	nein		Prof. Dr. Klausnitzer
Zauneidechse	§	IV			sicher	sicher	möglich	Totalverlust Lebensraum, damit auch Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete	nein		UVS aus ROV S. 23
Waldeidechse	§				sicher	sicher	möglich	Totalverlust Lebensraum, damit auch Fortpflanzungs-, Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete	nein		UVS aus ROV S. 23

Art	Schutzstatus (geschützt gem.):				Vorkommen			Art der Beeinträchtigung	Ausgleichbarkeit	Zusatz	Quellen
	BArtSchV	FFH-RL, Anh.	VogelSchRL Anh. I	EG-ArtSchVO Anh. A	Direkt auf Abbaufeld	Umfeld bis 100 m	weiteres Umfeld 100 m bis 1000 m				
Amphibien (siehe auch Extrkapitel)											
Wechselkröte	§	IV			sicher	sicher	sicher	Verlust Teillebensräume und Ruhestätten; Wanderroute über S 101 zwischen Neuoppitz und Johnsdorf ins Abbauggebiet	nein		Prof. Dr. Klausnitzer
Knoblauchkröte	§	IV			sicher	sicher	sicher	ebenso	nein		Prof. Dr. Klausnitzer
Rotbauchunke	§	II und IV			möglich	möglich	sicher, im angrenzenden FFH-Gebiet und Biosphärenreservat	Verlust von Teilhabitaten möglich, Beeinträchtigung des FFH-Gebietes	nein		Vogelschutz-warte Neschwitz, und Dr. Schlegel
Laubfrosch	§	IV			wahrscheinl.	wahrscheinl.	sicher	Verlust von Teilhabitaten (Sommerlebensräumen) möglich, regelmäßige Rufereignisse am Hahnenberg Nord			Prof. Dr. Klausnitzer
Käfer (siehe Extrkapitel)											

Art	Schutzstatus (geschützt gem.:)				Vorkommen			Art der Beeinträchtigung	Ausgleichbarkeit	Zusatz	Quellen
	BArtSchV	FFH-RL, Anh.	VogelSchRL Anh. I	EG-ArtSchVO Anh. A	Direkt auf Abbaufeld	Umfeld bis 100 m	weiteres Umfeld 100 m bis 1000 m				
Libellen (siehe auch Extrakapitel)											
Libellen: hier für alle dann weiter unten einzeln genannten Arten	§				sicher	wahrscheinlich	wahrscheinlich	Verlust von Teilhabitaten – terrestrische Lebensräume, gilt für zahlreiche Arten	eher nein		UVS ROV Tab. S.23
Zweigestreifte Quelljungfer	§				sicher, als terrestrisches Teilhabitat	sicher, als terrestrisches Teilhabitat	sicher, aquatisches Habitat im Hundegraben, Johnsdorfer Fließ	Verschlechterung des Zustandes des Habitats (Hundegraben) Verlust von Teillebensräumen z. B. auch Brutstätte	nein		Prof. Dr. Klausnitzer
Fische											
Steinbeißer		II					sicher, im Hundegraben, besonders auch im FFH-Gebiet	Gefahr des Trockenfallens bzw. Zerstörung der Lebensraumeignung der Gewässer	nein		Prof. Dr. Klausnitzer
Schlammpeitzker							möglich, Putschischer Graben, Hundegraben, Grabensystem FFH-Gebiet	Gefahr des Trockenfallens bzw. Zerstörung der Lebensraumeignung der Gewässer	nein		

Art	Schutzstatus (geschützt gem.):				Vorkommen			Art der Beeinträchtigung	Ausgleichbarkeit	Zusatz	Quellen
	BArtSc hV	FFH-RL, Anh.	VogelSchRL Anh. I	EG-ArtSchVO Anh. A	Direkt auf Abbaufeld	Umfeld bis 100 m	weiteres Umfeld 100 m bis 1000 m				
Flechten											
Cladonia arbuscula ssp. squarrosa	§	V			sicher	möglich	möglich	Verlust der Standorte	mittelfristig nein		UVS aus ROV Anlage 4.2.2, S. 3-5
Cladonia portentosa	§	V			sicher	möglich	möglich	Verlust der Standorte	mittelfristig nein		UVS aus ROV Anlage 4.2.2, S. 3-5
Cetraria aculeata	§				sicher	möglich	möglich	Verlust der Standorte	mittelfristig nein		UVS aus ROV Anlage 4.2.2, S. 3-5
Cladonia ciliata	§				sicher	möglich	möglich	Verlust der Standorte	mittelfristig nein		UVS aus ROV Anlage 4.2.2, S. 3-5
Heuschrecken (siehe auch Extrakapitel)											
Blaufüßige Ödlandschrecke	§				sicher	möglich	möglich	Verlust des Habitats	möglicherweise, aber dann erst nach 40 Jahren		UVS aus ROV S. 22
Feldgrille											Prof. Dr. Klausnitzer
Waldgrille											Prof. Dr. Klausnitzer
Ameisengrille											Prof. Dr. Klausnitzer
Kleiner Heidegras- hüpfer											Prof. Dr. Klausnitzer

Art	Schutzstatus (geschützt gem.:)				Vorkommen			Art der Beeinträchtigung	Ausgleichbarkeit	Zusatz	Quellen
	BArtSchV	FFH-RL, Anh.	VogelSchRL Anh. I	EG-ArtSchVO Anh. A	Direkt auf Abbaufeld	Umfeld bis 100 m	weiteres Umfeld 100 m bis 1000 m				
Heidegrashüpfer											Prof. Dr. Klausnitzer
Rotleibiger Grashüpfer											Prof. Dr. Klausnitzer

Tabellenerläuterungen:

BArtSchV: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

EG-ArtSchVO: alle im Anhang A gelisteten Arten gelten als streng geschützt im Sinne der BArtSchV

Arten nach **FFH-RL, Anhang IV:** alle gelisteten Arten gelten als streng geschützt im Sinne der BArtSchV und nach Artikel 12 der FFH-RL als „besonders streng geschützt“

B = gesichertes Brutvorkommen

BV = Brutverdacht = Vorkommen gesichert zur Brutzeit im Brutrevier, Brutvorkommen jedoch noch nicht kartiert (bisher in Planungsunterlagen lediglich mangelhafte Spontankartierung vorhanden)

NG = Nahrungsgast

sM = singendes revieranzeigendes Männchen

2. FAUNA: Beeinträchtigung geschützter Arten - Ausgewählte Arten

a) Libellen

Im Rahmen der UVS wurden folgende Arten auf dem geplanten Abbaufeld nachgewiesen:

- Gemeine Winterlibelle,
- Federlibelle,
- Frühe Adonislibelle,
- Weidenjungfer,
- Becher-Azurjungfer,
- Hufeisen-Azurjungfer,
- Speerazurjungfer,
- Herbst-Mosaikjungfer,
- Blaugrüne Mosaikjungfer,
- Braune Mosaikjungfer,
- Gefleckte Smaragdlibelle,
- Gemeine Smaragdlibelle,
- Plattbauch,
- Vierfleck,
- Großer Blaupfeil,
- Schwarze Heidelibelle,
- Blutrote Heidelibelle,

Die aufgezählten Arten nutzen das geplante Abbaufeld als Teillebensraum. Alle Arten sind nach der BArtSchV besonders geschützt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit den Libellenarten nicht in der Planungsunterlage diskutiert. Bisher ist also keine Lösung des artenschutzrechtlichen Konfliktes festzustellen. Es ist davon auszugehen, daß die teilweise sehr speziellen Lebensraumansprüche der Arten nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Damit muß befürchtet werden, daß die Populationsstärken der Arten zurückgehen werden und einige Arten im Gebiet sogar vollständig verschwinden.

Alle vorkommenden Tierarten werden des weiteren durch Erschütterungen und Staubbelastungen, die vom Abbauverfahren ausgehen, teilweise stark beeinträchtigt.

→ Für die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die vom Vorhaben betroffenen Libellenarten muß ein entsprechendes Management aufgestellt werden.

b) Heuschrecken

Aufgrund der Besonderheit des Lebensraumes und der nicht nachvollziehbaren Methodik zur Artenaufnahme in der bisherigen Planung ist nach unserer Einschätzung mit Sicherheit mit dem Vorkommen weiterer auch wertgebender Arten fest zu rechnen.

→ Im Hinblick auf zu erwartende Vorkommen zahlreicher weiterer Heuschreckenarten im Einzugsbereich des Vorhabens muß unbedingt eine Nachuntersuchung stattfinden.

Die regelmäßigen Vorkommen von bereits sechs weiteren Arten (siehe Tabelle, Quelle: Beobachtungen von Prof. Dr. Klausnitzer) wurden bisher für die Planung nicht kartiert und in die Planungsunterlagen aufgenommen.

→ Die Planungsunterlagen müssen bezüglich der zusätzlich bekannten Arten ergänzt werden. Erst die vollständigen Kartierungen dürfen zur Grundlage eine Entscheidung über die Planfeststellung werden.

Alle vorkommenden Tierarten werden des weiteren durch Erschütterungen und Staubbelastungen, die vom Abbauverfahren ausgehen, teilweise stark beeinträchtigt.

Die vorkommende Blauflügelige Ödlandschrecke ist nach der BArtSchV besonders geschützt. Der Hauptlebensraum kann erst nach 40 Jahren durch Anlage eines Trockenhanges möglicherweise ausgeglichen werden (RBP Anlage A 4.9, Plan zur Wiedernutzbarmachung und Landschaftspflege); das heißt deutlich nach Ablauf einer gesamten Generationenfolge (ca. 25 Jahre). Von einem Ausgleich kann bei so einer langen Zeit streng genommen nicht mehr gesprochen werden.

→ Kompensationsmöglichkeiten für Eingriffe bei der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind praktisch nicht vorhanden. Das Vorhaben ist daher insgesamt abzulehnen.

c) Hautflügler

Im gesamten Abbauggebiet existiert eine reiche, etliche artspezifische Besonderheiten aufweisende Hautflüglerfauna.

So wurden bislang bereits nachgewiesen (Quelle: Prof. Dr. Klausnitzer):

- zahlreiche Wildbienen (Apoidea),
- Grabwespen (Sphecidae),
- Wegwespen (Pompilidae),
- Spinnenameisen (Mutillidae),
- Goldwespen (Chrysididae),
- Ameisen (Formicidae) und
- weitere Artengruppen.

Alle vorkommenden Tierarten werden des weiteren durch Erschütterungen und Staubbelastungen, die vom Abbaufahren ausgehen, teilweise stark beeinträchtigt.

→ Da sich unter den aufgeführten Arten zahlreiche besonders geschützte Arten befinden, ist eine spezielle Nachuntersuchung zu den einzelnen Gruppen zwingend erforderlich.

d) Reptilien

Besondere Aufmerksamkeit muß im hier vorliegenden Verfahren dem bemerkenswerten Reptilienvorkommen direkt auf dem Abbaufeld geschenkt werden.

Schlingnatter und *Zauneidechse* (Arten des Anh. IV der FFH-RL und EG –ArtSchVO Anhang A damit streng geschützt) sowie *Kreuzotter* und *Waldeidechse* (BArtSchV besonders geschützt) erleiden durch den Abbau einen direkten und vollkommenen Lebensraumverlust. Mit hoher Sicherheit werden zahlreiche Reptilienpopulationen am Hahnenberg sterben. Auch die Anlage und der Betrieb der Betriebsstraße (Überführung der Individuen) werden alle genannten Amphibienarten stark dezimieren. Besonders negativ werden sich dabei Anlockungseffekte durch die aufgeheizte Straße und Zerschneidungseffekte auswirken.

Für die *Zauneidechse* wird ein starker Rückgang im Gebiet, möglicherweise sogar das Aussterben der Population erwartet. Eine Abwanderung in andere Habitate ist aufgrund der Begrenzung ihres Lebensraums auf den Hahnenberg (lichter, trockener und blößenreicher Nadelwald) nicht möglich.

Auch das Vorkommen der *Waldeidechse* wird durch den geplanten Kiesabbau stark zurückgehen.

Die Population der *Schlingnatter* wird besonders unter dem Abbau und dem damit verbundenen Verlust des Lebensraums leiden und aussterben.

Nach der Fachliteratur kann die Art nur geringe Entfernungen zwischen ihren Teillebensräumen überwinden. Bisher wurden maximal Wanderungen von 480 m registriert. In der Fachliteratur werden aber durchschnittliche Wanderstrecken von 200 m für regelmäßig gehalten.

Für die *Kreuzotter* können ähnliche Beeinträchtigungen wie für die Schlingnatter angenommen werden. Diese besonders geschützte Art wird auf dem Abbaufeld aussterben.

Insgesamt müssen die Reptilienvorkommen am nördlichen Hahnenberg im Zusammenhang gesehen werden. Gehen die Vorkommen der Eidechsenarten zurück oder sterben sie aus, ist mit einem nicht tolerierbaren Nahrungsverlust für die Schlangenarten zu rechnen. Die Populationen der beiden Schlangenarten werden dann aus Nahrungsknappheit aussterben. Alle vorkommenden Tierarten werden des weiteren durch Erschütterungen und Staubbelastungen, die vom Abbauverfahren ausgehen, teilweise stark beeinträchtigt.

→ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die stark lebensraumgebundenen Reptilienarten bislang nicht geplant. Dies müßte nachgeholt werden.

→ Bezüglich der nach Anhang IV, FFH-RL geschützten Reptilienarten ist jede Störung zu unterlassen. Auch durch etwaige Kompensationsmaßnahmen würde das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Deswegen ist das Vorhaben zu unterlassen.

Besonders muß hier noch einmal hervorgehoben werden, daß durch den geplanten Kiesabbau Störungen und Vernichtungen der Eier sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL - Schlingnatter und Zauneidechse – absichtlich vollzogen würden. Dies würde gegen den Artikel 12 der FFH-RL verstoßen. Deswegen ist das Vorhaben zu unterlassen.

e) Lurche

Die auftretenden Populationen der Lurcharten (siehe Tabelle) verlieren durch den Kiesabbau ihren Land-Lebensraum und werden durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf S 101 und Falleneffekte auf der Betriebsstraße (Anlockung, Tötung durch Überfahren) stark zurückgehen.

Wir weisen hier auch auf Artikel 12 der FFH-RL hin. Nach diesem Artikel sind die Störung und die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV gelisteten Arten verboten.

Die Anlage eines Abraumwalls im Norden des Abbaubereiches unterbindet die Einwanderung der Reptilien in Ihren angestammten Teillebensraum.

Alle vorkommenden Tierarten werden des weiteren durch Erschütterungen und Staubbelastungen, die vom Abbauverfahren ausgehen, teilweise stark beeinträchtigt.

→ Bezüglich der nach Anhang IV, FFH-RL geschützten Lurcharten ist jede Störung zu unterlassen. Auch durch etwaige Kompensationsmaßnahmen würde das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Deswegen ist das Vorhaben zu unterlassen.

f) Fledermäuse

Auf dem Abbaubereich sind verschiedene Fledermausarten zu erwarten (Quelle: LfUG Sachsen, Fledermäuse in Sachsen. Dresden: 1999):

- Rauhhautfledermaus, SQ
- Wasserfledermaus, drei WS
- Großer Abendsegler, drei WS
- Kleinabendsegler, noch unerforscht - aber möglicherweise vorhanden
- Braunes Langohr, zwei WS und WQ
- Graues Langohr, zwei WS
- Zwergfledermaus, WS und zwei SQ
- Großes Mausohr, WS und SQ
- Fransenfledermaus, drei SQ
- Große Bartfledermaus, WS und SQ
- Kleine Bartfledermaus, WS
- Bechsteinfledermaus, Einzelnachweis ohne Quartier

- Teichfledermaus, Einzelnachweis ohne Quartier
- Breitflügelfledermaus, drei WS
- Zweifarbfledermaus, drei Einzelnachweise ohne Quartiere
- Mopsfledermaus, zwei Altnachweise

Die gekennzeichneten Arten sind in der Umgebung im entsprechenden Meßtischquadranten 4652 als Wochenstube, Winterquartier bzw. sonstiges Quartier gekennzeichnet.

WS = Wochenstube

WQ = Winterquartier

SQ = sonstiges Quartier

Für die hier aufgezählten Arten existieren also bereits Nachweise in der Umgebung der Abbaufäche. Wobei bei Kenntnis einer Wochenstube oder eines Winterquartiers immer von einer intensiven Nutzung der umgebenden Lebensräume durch Fledermäuse ausgegangen werden muß.

Da sich auf dem Abbaugelände auch verschiedene (nicht nur einer, wie im RBP angegeben) Spalten- und Höhlenbäume befinden – sowie auch Vorkommen von Schwarz- und Buntspecht als Brutvogel nachgewiesen sind, ist die Nutzung dieser Quartiermöglichkeiten als Wohn-, Nist-, Rast-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte dringend zu erwarten.

Bei Fällung der Bäume wurden die Quartiere und Jagdgebiete sowie die traditionellen festen Fledermausleitlinien verloren gehen.

Dies ist für alle oben genannten Fledermausarten zu befürchten. Die weitestgehende Eignung des Lebensraumes für alle genannten Arten resultiert aus der besonderen Struktur von offenen Elementen und Waldelementen und der unmittelbaren Nähe von gut geeigneten Lebensräumen mit Wasserflächen.

Deshalb sollte bezüglich der Fledermausvorkommen eine entsprechend fachlich fundierte Nachuntersuchung (mit Horchboxen, Detektoren und Netzfängen) auf dem Abbaufeld und der Umgebung im Umkreis von 300 m stattfinden.

Es ist zu erwarten, daß die oben genannten Fledermausarten die Wege innerhalb der Kiefernbestände und die Waldränder als traditionelle Fledermausleitlinien und Jagdgebiete nutzen.

Zusätzliche Gefahren für die Tiere liegen in der Anlockung und damit in Falleneffekten für Fledermäuse durch den Scheinwerfereinsatz beim Abbaubetrieb. (Tötung durch Kollision mit LKW-Fahrzeugen und Abbaumaschinen)

Weitere bedeutende Gefahren für Fledermäuse aus der Erhöhung der Verkehrsdichte auf der S 101 und der Neubelegung mit Straßenverkehr auf der Betriebsstraße zur S 101.

Alle vorkommenden Tierarten werden des weiteren durch Erschütterungen und Staubbelastungen, die vom Abbauverfahren ausgehen, teilweise stark beeinträchtigt.

→ Bezüglich der nach Anhang IV, FFH-RL geschützten Fledermausarten ist jede Störung zu unterlassen. Auch durch etwaige Kompensationsmaßnahmen würde das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Deswegen ist das Vorhaben zu unterlassen.

g) Käfer

Folgende Käferarten kommen auf dem Nordabfall des Hahnenberges bis hin zur Jesorwiese vor (Quelle: Prof. Dr. Klausnitzer):

- verschiedene Sandlaufkäfer (Cicindelinae), Fundorte direkt auf dem Abbaufeld – alle durch BArtSchV besonders geschützt und
- Laufkäfer (Carabinae), Fundorte direkt auf dem Abbaufeld – alle durch BArtSchV besonders geschützt
- Gaurotes virginea (Bockkäfer) gilt fast als boreomontane Art!, besonders geschützt nach BArtSchV

- *Elodes marginata* (Sumpfkäfer), Larve gefunden in den Wassergräben am Alten Teich und im Hundegraben
- *Cyphon ruficeps* (Sumpfkäfer), an Fundpunkten mit lokaler Kälte wie Moore und Quellsümpfe gebunden, meist zwischen 400 und 900 m hoch gelegen, hier: in einem Toteisloch am Hahnenberg gefunden – bisher einziger Nachweis im Oberlausitzer Tiefland
- *Adalia conglomerata* (Marienkäfer), ist über Nahrung an Fichten gebunden, bisher wurden im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet nur zwei Fundpunkte bekannt – ein Fundpunkt ist der Hahnenberg

Die hier genannten Arten sind besonders an die mittlerweile selten geworden Naturbedingungen am Nordabfall des Hahnenberges gebunden, die sich durch gleichbleibend kühles Durchflußwasser, gespeist aus dem Quellhorizont des Hahnenberggebietes, auszeichnen. Das Gebiet stellt eine montane Exklave dar.

Insgesamt sind weitere seltene und gesetzlich geschützte Arten zu erwarten. Eine korrekte Untersuchung der Käferfauna muß unbedingt nachgeholt werden.

Bisher wurden aber bereits verschiedene wertgebende Arten im Gebiet nachgewiesen. Diese würden durch den geplanten Kiesabbau und die damit verbundenen Veränderungen des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt. Ein entsprechendes Ausgleichskonzept, daß die besonderen Ansprüche der Arten konnten wir bisher nicht feststellen. Deshalb sollte unbedingt versucht werden entsprechende Ausgleichmaßnahmen zu erarbeiten.

Alle vorkommenden Tierarten werden des weiteren durch Erschütterungen und Staubbelastungen, die vom Abbaufahren ausgehen, teilweise stark beeinträchtigt.

→ Bezüglich der nach BArtSchV besonders geschützten Käferarten hat eine fachlichen Ansprüchen genügende Nachuntersuchung stattzufinden. Für die noch zu ermittelnden, aber auch die bereits jetzt gesichert beeinträchtigten Käferarten sind funktionsfähige Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Ansonsten ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

3. FLORA: Beeinträchtigung geschützter Biotope und Arten (ausgewählte Arten)

Insgesamt ist anzumerken, daß im gesamten bisherigen Planungsverfahren die vorkommende Qualität der floristischen Ausstattung im Abbaubereich und auf den angrenzenden beeinträchtigten Flächen nicht hinreichend betrachtet bzw. als zu niedrig eingestuft wurde.

a) § 26 SächsNatSchG - Biotope

In der Kartierung auf der Abbaufäche wurden zu geringe Flächengrößen als § 26 Biotope eingestuft.

Insbesondere im Westteil des Abbaufeldes sind mehrere als besonders hochwertig einzustufende nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope betroffen.

Durch den Abbau der § 26 Biotope käme es zu einer Vernichtung bereits stark gefährdeten Pflanzengesellschaften.

Insbesondere zur Waldumwandlung und der damit verbundenen Beseitigung der Biotope kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Naturschutzes kein Einverständnis gegeben werden.

aa) Trocken- und Halbtrockenrasen

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 26 - Biotopen (Sächsisches Amtsblatt vom 24.03.1994) sollen ausdrücklich auch unter 2 m breite Trocken- und Halbtrockenrasen- Biotope kartiert werden, wenn diese im engen räumlichen Zusammenhang mit anderen § 26 Biotopen bestehen. Dies ist hier der Fall, da stellenweise eine enge räumliche Verflechtungen mit

Abstufungen von Borstgrasrasengesellschaften zu verzeichnen ist. So treten regelmäßig in hohen Bedeckungsgraden Gesellschaften auf von:

- Borstgras (*Nardus stricta*),
- Blutwurz (*Potentilla erecta*),
- Heidekraut (*Calluna vulgaris*),
- Pillensegge (*Carex pilularia*) und
- verschiedenen *Vaccinium* – Arten.

Eine weitere Verzahnung der Biotope tritt auch mit anderen Teil-Gesellschaften der Wacholder-, Ginster- und Zwergstrauchheiden auf. Diese müssen auch bei gestörten Ausprägungen kartiert werden.

Insgesamt ist von einem Flächengröße der § 26 - Biotope von ca. einem Hektar ausgegangen werden.

Durch den Abbau würden die nach § 26 SächsNatSchG geschützten Zwergstrauchheiden und Sandtrockenrasen mit einer reichhaltigen Flechtenflora beeinträchtigt oder vernichtet. Diese Biotoptypen sind nicht ohne weiteres wieder herstellbar. Auch bei Aufbringung von Mutterbodenschichten auf der Rohbodenfläche nach erfolgtem Abbau ist ein Ansiedlungserfolg eher auszuschließen. Zum einen erfolgt die Ansiedlung dieser Biotope sehr langfristig über mehrere Jahrzehnte bis Jahrhunderte, zum anderen würde durch den Abbau wertvolles Ausgangsmaterial für die Reproduktion vernichtet.

- Bezüglich der bislang nicht bzw. nicht ausreichend kartierten Trocken- und Halbtrockenrasen müssen entsprechende Nachkartierungen erfolgen. Die Beeinträchtigungen sind sorgfältig abzuschätzen und unter Beachtung des besonderen Schutzstatus i.S. von § 26 SächsNatSchG in die Planabwägung einzubringen.

bb) Höhlen- und spaltenreiche Bäume

Uns liegen Informationen über verschiedene bislang in den Planungsunterlagen nicht kartierte höhlen- und spaltenreiche Bäume vor. Sie sind ebenfalls nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope. Sie liegen direkt auf dem Abbaufeld.

- Bezüglich der bislang nicht bzw. nicht ausreichend kartierten höhlen- und spaltenreiche Bäume müssen entsprechende Nachkartierungen erfolgen. Die Beeinträchtigungen sind sorgfältig abzuschätzen und unter Beachtung des besonderen Schutzstatus i.S. von § 26 SächsNatSchG in die Planabwägung einzubringen.

cc) Streuobstwiesen

In der näheren Umgebung der angrenzenden Ortslagen sind zahlreiche Streuobstwiesen anzutreffen.

Durch die zu erwartenden Verschlechterungen des Wasserregimes insbesondere auch des Grundwassers muß eine Schädigung der hier wegen der besonderen Bodenverhältnisse sehr tiefwurzelnden Bäume erwartet werden. Damit wird die Verschlechterung bzw. Vernichtung weiterer nach § 26 des SächsNatSchG geschützter Biotope in Kauf genommen.

- Bezüglich der bislang nicht ausreichend in der Planung berücksichtigten Auswirkungen auf betroffene Streuobstwiesen muß eine sorgfältige Beeinträchtigungsanalyse nachgeholt werden. Deren Ergebnisse sind unter Beachtung des besonderen Schutzstatus i.S. von § 26 SächsNatSchG in die Planabwägung einzubringen.

b) Flechten

Im Nordbereich des Hahnenberges kommen zahlreiche seltene Flechtenarten vor, von denen alle vorkommenden Arten der Gattung *Cetraria* (Moosflechte) und *Cladonia* (Rentierflechte) nach Anlage I der BArtSchV besonders geschützt sind.

Das Flechtenvorkommen auf dem Abbaufeld muß als besonders bemerkenswert und wertvoll eingestuft werden. Mit 26 Cladonia – Sippen ist auf dem untersuchten Abbaufeld mit 90 ha Fläche eine reichere Artenausstattung als auf 7.500 ha im NSG Königsbrücker Heide festgestellt worden.

Vier Arten bzw. Sippen sind nach der BArtSchV besonders geschützt.
Zwei Arten des Anhangs V nach der FFH-RL sind auf dem Abbaufeld kartiert (siehe Tabelle).

Für die besonders reiche Flechten-Flora sind bisher keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeboten worden. Außerdem ist nach unserem Kenntnisstand eine mittelfristige Ausgleichsmöglichkeit für die Flechten Fauna nicht möglich. Um die durch den Abbau verlorengehenden Arten insgesamt umzusiedeln würden nach unseren Erfahrungen Jahrzehnte vergehen. Die besonders hohe Artenvielfalt des Gebietes ist besonders bemerkenswert. Es gibt nach unserem Kenntnisstand bisher keinen Fall, daß eine derartig hochwertige Artenausstattung jemals durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erzielt worden sei. Da insbesondere Rentierflechten nur sehr langsam wachsen und ungewiß ist, ob etwa eine Umsetzung vorhandener Flechtenrasen auf neuen, anderen Standorten überhaupt erfolgreich sein kann, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Abbau dieser Biotope schon grundsätzlich nicht vertretbar.

→ Bezüglich der nach Anhang V, FFH-RL und BArtSchV geschützten Flechtenarten müßten grundsätzlich zumindest Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Allerdings dürften diese praktisch nicht möglich sein. Deswegen ist das Vorhaben zu unterlassen.

c) Waldgesellschaften nach Roter Liste geführt

Die auf dem Abbaufeld angetroffene Waldgesellschaft wurde falsch festgestellt und in der Ausgleichsbilanzierung als zu gering bewertet.

Für die Bewertung des aktuellen Zustandes von Waldbeständen ist es von außerordentlicher Bedeutung nicht nur die reale Vegetation sondern auch das natürliche Vegetationspotential zu kennen. Im betrachteten Gebiet sind überwiegend A2-Standorte (weiterhin A3, lokal Z2-3) anzutreffen. Diesen A2-Standorten (auch A3) ist nach den allgemein anerkannten Ökogrammen der Klimastufen (hier Tm) die natürliche Waldgesellschaft Beerstrauch-Kiefernwald zuzuordnen (Landesanstalt für Forsten 1998, Zuordnung der natürlichen Waldgesellschaften zu den Standortformengruppen).
Der Beerstrauch-Kiefernwald (*Vaccinio myrtilli*-Pinetum) ist als gefährdete Phytozönose zu bewerten (Knapp et al 1985, Gefährdete Pflanzengesellschaften).

Ein erheblicher und nicht tolerierbarer Nachteil der Planungsunterlagen ist, Daß die zwischen 1995 und 2000 erfolgte Waldbiotopkartierung nicht berücksichtigt wurde.

Die dominierende Waldgesellschaft hat natürlicherweise einen sehr hohen Anteil an Gemeiner Kiefer (40-80 %). Hier kann dem in den Planungsunterlagen vorgelegten Gutachten (Waldbiotopkartierung zur UVS) nicht gefolgt werden, welches diese Forsten als wertarm einstuft. Die auf den Seiten 75-60 zu findende „Zusammenfassende Bewertung (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz)“ hält einer fachlichen Überprüfung deshalb nicht stand und ist fachlich zumindest fragwürdig, wenn nicht sogar schlicht falsch. Jedenfalls kann sie nicht als Grundlage für eine naturschutzfachliche Abwägung und damit auch nicht für eine Planabwägung herangezogen werden. Hinzu kommt, daß in diesem Gutachten die Tierwelt (insbesondere besonders geschützte Arten) und die Existenz von geschützten Biotopen nicht ausreichend ausgewiesen sind.

Auch wird der dynamische Aspekt der Waldentwicklung absolut vernachlässigt (Prozeßschutz). Gerade die hier betroffenen Kiefernwälder weisen von sich aus eine sehr belichtete Reife- und Alterungsphase auf, in deren Zerfallsphase Freiräume entstehen. Diese sukzessionsbedingten Offenbiotope sind Lebensort für zahlreiche Rote-Listen-Arten sowie nach der BArtSchV

geschützte Arten. Sie sind im gebiet selten und damit unverzichtbar. So sind diese Offenbiotope u.a. besonders bedeutsam für den Ziegenmelker, die Schlingnatter und die Kreuzotter (Schutzstatus siehe Tabelle).

Auch durch etwaige Neuaufforstungen und Rekultivierungsmaßnahmen können diese spezifischen Eigenschaften und Funktionen nicht kompensiert werden. Dies vor allem auch im Hinblick auf die speziellen nicht wiederherstellbaren Bodenverhältnisse. Neuer Wald hätte andere Eigenschaften und könnte nicht die Lebensraumfunktionen für die genannten streng geschützten und gefährdeten Tierarten erfüllen.

- Die naturschutzfachliche Datenerhebung und Bewertung zu den betroffenen Waldarealen muß zwingend neu erfolgen. Die bisher vorgelegten Unterlagen sind fachlich nicht haltbar.
- Bei den betroffenen Waldgesellschaften handelt es sich gerade in ihrem Entwicklungspotential um wertvolle Waldflächen, die zudem unverzichtbarer Lebensraum streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten sind. Diese Funktionen können durch Kompensationsmaßnahmen (Neuaufforstungen) nicht funktionsgerecht ausgeglichen werden. Deswegen ist das Vorhaben zu unterlassen.

4. Naturschutzfachliche Qualität der Planungsunterlagen / Berücksichtigung geschützter Arten im Planfeststellungsantrag

a) Fehlende Antragsunterlagen

Der bisherigen Planung fehlen mehrere Antragsunterlagen, ohne die keine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist. Bisher fehlen folgende Antragsunterlagen:

- SPA-Verträglichkeitsuntersuchung,
- Lärmgutachten zur Wirkung des Abbauvorhabens in das nur 105 m entfernte gemeldete SPA-Gebiet und das Biosphärenreservat,
- Untersuchungen ob die Schutzziele des Biosphärenreservates mit dem geplanten Kiesabbau vereinbar sind,
- neue verbesserte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit exakter Darstellung der betroffenen Lebensraumtypen und den Wirkungen des veränderten Wasserregimes auf die aquatischen Lebensräume die als Schutzziele ausgewiesen sind,
- Untersuchung zur Wirkung der betrieblichen Abwässer (betriebliche Sanitäranlagen, z. B. Waschräume),
- Untersuchungen zu konkreten Beeinträchtigungen von Tierarten in den benachbarten Schutzgebieten (Biosphärenreservat, FFH- und SPA-Gebiete).
- Gutachten zu Wirkungen des Abbauvorhabens auf deutschlandweit bedeutenden Niedermoorstandort „Jesorwiese“
- Nachkartierungen und Untersuchungen zum Vorkommen von Hautflüglern, Heuschrecken, Käfern, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und § 26-Biotopen (Baumhöhlen/ Baumspalten, Pflanzengesellschaften)

- Ohne das Nachreichen der genannten noch fehlenden Planungsunterlagen ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

b) Qualität der bisher eingereichten Unterlagen

Ganz allgemein ist anzumerken, daß die Datengrundlagen zu Artenvorkommen und Beeinträchtigungsabschätzung für die Genehmigungsplanung insgesamt sehr oberflächlich sind. Lediglich die Flechten- und Libellenkartierungen entsprechen den Anforderungen einer guten fachlichen Praxis. Sämtliche übrigen Kartierungen, die von Amphibien und Reptilien sowie Vögeln entsprechen nicht einmal annähernd einer guten fachlichen Praxis:

- Die verwendeten Kartierungen greifen in hoch fragwürdiger Weise lediglich auf (zwangsweise) unvollständige Spontanuntersuchungen im Gebiet zurück. Obwohl sogar die zuständige Behörde bereits im Scopingtermin zum ROV vom 25.03.1998 entsprechende Nachuntersuchungen festlegte, wurde der Untersuchungsauftrag nicht umgesetzt.
- Besonders mangelhafte Ergebnisse wurden bei der Datenerhebung innerhalb der UVS zur Erhebung von Amphibien und Reptilien vorgelegt. Überdies fanden naturschutzrechtlich hoch bedeutsame Arten wie etwa die Schlingnatter, dann noch nicht einmal den Weg von der bereits unvollständigen UVS in den Rahmenbetriebsplan.
- Vollkommen unzureichend - beziehungsweise nicht vorhanden - sind die Erhebungen zu Heuschrecken, Käfern und Hautflüglern die aufgrund von Beobachtungen verschiedener wertgebender Arten (Prof. Dr. Klausnitzer 1997 -2005) und der angetroffenen Lebensraumausstattung dringend nachzuholen sind.
- Weiter fehlen bei allen Artendarstellungen die aktuellen Schutzkategorien nach der Bundesartenschutzverordnung, der EG-Artenschutzverordnung, den Anhängen II und IV nach der FFH-RL und dem Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes sind nun nach § 10 Abs. 11 BNatSchG auch alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung EG Nr. 338/97) streng geschützt. Ohne eine Berücksichtigung des Schutzstatus einer vom Vorhaben beeinträchtigten Art kann aber in keinem Fall eine Planabwägung erfolgen.
- Das in den Planungsunterlagen vorgelegten Gutachten zum Wald (Waldbiotopkartierung zur UVS) ist fachlich zumindest fragwürdig, wenn nicht sogar schlicht falsch.

Außerdem ist festzuhalten, daß zahlreiche Eingriffe in das Schutzgut streng geschützte Arten nicht ausgeglichen werden können. Damit ist nach § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriff in Natur und Landschaft generell unzulässig (siehe o. a. Tabelle, Spalte Ausgleichbarkeit).

5. Der rechtliche Schutz besonders geschützter Tierarten gem. Art. 12 FFH-RL / §§ 42, 43 BNatSchG

Im Antrag auf Planfeststellung wurde der besondere Schutzstatus zahlreicher nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützter Arten nicht beachtet.

Wild lebende Tiere und Pflanzen besonders bzw. streng geschützter Arten genießen nach § 42 BNatSchG einen gesteigerten Schutz. Die Definitionen des § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11 BNatSchG nehmen hinsichtlich der Zuordnung der Tier- und Pflanzenarten Bezug auf die internationalen und europarechtlichen Regelungen.

„Geschützt sind [neben den direkten Störungsverboten] die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere. Vom Schutz umfaßt sind sowohl natürliche Gegenstände und Bereiche, die derartigen Zwecken dienen (z.B. Höhlen als Winterquartiere für Fledermäuse, Schilfbestand als Niststätte von Vögeln, regelmäßige Schlafplätze) wie auch künstlich geschaffene (z.B. Nisthilfen).

(Kratsch/Schumacher, Naturschutzrecht, 2005, S. 181-183)

Gem. § 43 Abs. 4 BNatSchG dürfen insbesondere auch bei keiner der von § 43 Abs. 3 BNatSchG erfaßten Freistellung Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten absichtlich beeinträchtigt werden. „Absichtlich“ ist dabei nicht im Sinne der strafrechtlichen Definition zu verstehen. Nach bisheriger Rechtsprechung des BVerwG sollten danach gezielte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen verboten, nicht jedoch Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben. Gem. § 43 Abs. 4 BNatSchG sollen die Verbote (insbesondere nach bisher herrschender Rechtsprechung) von § 42 BNatSchG dabei nicht bei Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs

gelten. Ein solches rechtmäßiges Handeln wurde etwa in einem ergangenen Planfeststellungsbeschuß gesehen. Voraussetzung dafür war aber zumindest, daß die Planfeststellung gerade auch im Hinblick auf die Planungsabwägung zu den geschützten Arten gem. § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG der „guten fachlichen Praxis“ entspricht.

→ Die zur Planfeststellung eingereichten Planungsunterlagen entsprechen jedoch im Hinblick auf geschützte Arten in keiner Hinsicht einer „guten fachlichen Praxis“. Das Vorhaben ist daher nicht genehmigungsfähig.

Dazu genauer:

§ 43 Abs. 4 BNatSchG enthält Legalausnahmen von den Störungsverboten u.a für *„(...) die Durchführung eines zugelassenen Eingriffs. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs die Belange des Artenschutzes als Teilaspekt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit bei der Zulassung des Eingriffs die Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten nicht oder unzureichend berücksichtigt werden, macht dies die behördliche Entscheidung fehlerhaft.“* (Kratsch/Schumacher, Naturschutzrecht, 2005, S. 185)

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ein Eingriff unzulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten (gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) nicht ersetzbar sind (Ausnahmen können nur für Eingriffe, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind, zugelassen werden).

„Die Vorgaben des § 19 (3) BNatSchG bedingen eine zusätzliche Betrachtung der ‚streng geschützten Arten‘ in Eingriffsvorhaben. Für Eingriffsvorhaben gilt, daß

- *die Betroffenheit der ‚streng geschützten Arten‘ durch das geplante Vorhaben dargestellt werden muß,*
- *im Falle der Betroffenheit die Ersetzbarkeit ihrer Biotope geprüft werden muß und Maßnahmen zum Ersatz der Lebensräume ‚streng geschützter Arten‘ beschrieben werden müssen.“*

(Albig/Haacks/Peschel, Streng geschützte Arten in der Eingriffsplanung, in Naturschutz u. Landschaftsplanung 4/2003, S. 126)

Nach den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG muß also zunächst geprüft werden, welche „streng geschützten Arten“ im Planungsgebiet vorkommen und andererseits durch das geplante Vorhaben durch Biotopzerstörung betroffen werden können (Neuregelung des § 19 Abs. 3 BNatSchG bereits seit 4. April 2002 in Kraft).

Mit der Bestimmung des § 19 Abs. 3 BNatSchG soll der Erhalt von Vorkommen streng geschützter Arten sichergestellt werden. Dabei ist zunächst unter rechtlichen und naturschutzfachlichen Aspekten zu klären, was mit den Begriffen Biotop und Zerstörung gemeint ist.

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden Biotope „als Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen“ definiert. *„Diese Formulierung ist insoweit unbestimmt, als sie nicht exakt definiert, ob hiermit der gesamte Lebensraum einer Art oder auch Teilhabitate gemeint sind. Es ist jedoch aus naturschutzfachlichen Erwägungen anzunehmen, daß hiermit Lebensräume oder auch Teile davon als Biotope im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, die für das Überleben der jeweiligen Population unverzichtbar sind. Hierzu zählen beispielsweise Laichgewässer standorttreuer Amphibien, Niststandorte, bestimmte Zugwege, wesentliche Rasthabitate u. Ä.“* (Albig/Haacks/Peschel, Streng geschützte Arten in der Eingriffsplanung, in Naturschutz u. Landschaftsplanung 4/2003, S. 127)

„Die Zerstörung im Sinne des BNatSchG muss sich an der fachlichen Definition des Lebensraumes orientieren. Eine Zerstörung ist demnach bereits dann gegeben, wenn ein wesentliches Teilhabitat auf Grund des Eingriffes nicht mehr genutzt werden kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass der Verlust des Lebensraums irreversibel sein muss.“

Pauschal lässt sich also sagen, dass ein nachhaltiger Verlust der Habitateignung eines wesentlichen Teilhabitats durch den Eingriff eine Zerstörung des Lebensraums im Sinne der Regelung des § 19 (3) BNatSchG zu betrachten ist.

Daraus wird deutlich, dass eine solche Prüfung in der Regel nur im Einzelfall geschehen kann, da die Bemessung, ab wann die Zerstörung eines wesentlichen Teilhabitats gegeben ist, eine naturschutzfachliche Frage ist. Nach unserer Ansicht liegt eine Zerstörung im Sinne des § 19 (3) BNatSchG bereits dann vor, wenn die lokale Population einer Art nachhaltig auf ein signifikant niedriges Niveau sinkt. Das kann der Fall sein, wenn z.B. ein oder mehrere Brutreviere einer ‚streng geschützten Art‘ überbaut werden. (...) Auch Rats- oder Überwinterungsgebiete wandernder Tierarten können wesentliche Teilhabitats darstellen, so beispielsweise Fledermausvorkommen (...).

Letztendlich ist entscheidend, ob den Bestand der Art limitierende Ressourcen von der Lebensraumzerstörung betroffen sind.“

(Albig/Haacks/Peschel, Streng geschützte Arten in der Eingriffsplanung, in Naturschutz u. Landschaftsplanung 4/2003, S. 127)

„Dabei ist bei streng geschützten Arten zu beachten, dass diese im Rahmen der Abwägung nach § 19 Abs. 3 S. 1 BNatSchG eine zusätzliche Gewichtung erfahren. Gelingt es dem Vorhabensträger nicht, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen, gehen die Naturschutzbelange im Range vor.“

(Wachter/Lüttmann/Müller-Pfannenstiel, Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz- und Landschaftsplanung 12/2004, S. 373)

Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfschritte können in die drei Phasen Vorprüfung, Konfliktanalyse und Abweichungsverfahren unterschieden werden.

In der Vorprüfung „müssen die relevanten Arten im Wirkungsraum des Vorhabens ausgewählt, deren Vorkommen ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen werden. Falls erhebliche Störungen der Arten oder Schädigungen ihrer Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss in der ‚Konfliktanalyse‘ für jedes einzelne Artvorkommen ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Hierbei können auch Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden. Im ‚Abweichungsverfahren‘ wird geprüft, ob trotz Vorliegen erheblicher (individueller) Störungen der Arten oder Schädigungen der Lebensstätten oder Standorte eine ausnahmsweise Vorhabenzulassung möglich ist, weil die spezifischen Ausnahmetatbestände der VRL resp. der FFH-RL erfüllt sind.“

(Wachter/Lüttmann/Müller-Pfannenstiel, Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz- und Landschaftsplanung 12/2004, S. 373)

Eine Ausnahme nach Art 16 FFH-RL setzt voraus, daß es erstens keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und daß zweitens die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und daß drittens bestimmte zwingende Gründe existieren.

In der Vorprüfung wird untersucht, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen und ob sie allgemein und gegenüber den Wirkungen empfindlich reagieren. Zum anderen werden die möglichen Auswirkungen eines Projektes (oder Plans) auf die Arten betrachtet und dabei geprüft, welche Beeinträchtigungen (Schädigung, erhebliche Störung) auftreten können.

(Wachter/Lüttmann/Müller-Pfannenstiel, Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz- und Landschaftsplanung 12/2004, S. 375)

„Relativ eindeutig ist ein entsprechende Schädigung oder erhebliche Störung zu konstatieren, falls Eingriffe in Lebensräume und Funktionen stattfinden, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Begrenztheit oder Schlüsselstellung für das Vorkommen unersetzbar sind oder die nicht innerhalb sehr kurzer Zeit an Ort und Stelle (innerhalb des individuellen Minimalareals) wieder herstellbar sind.“

(Wachter/Lüttmann/Müller-Pfannenstiel, Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz- und Landschaftsplanung 12/2004, S. 375)

„Falls erhebliche Störungen der Arten oder Schädigungen der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede einzelne Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG bzw. Art 12 und 13 FFH-RL oder Art. 5 VRL voraussichtlich eintreten.(...)“

Zur Eingriffsbestimmung muss festgestellt werden, welche Individuen konkret im Einwirkungsraum der Straße vorkommen und welche Funktionen (Bruthabitat, Nahrungshabitat) in welcher Qualität betroffen sind. Die Prognose und Feststellung der Schädigungen und erheblichen Störungen, die von einem Vorhaben ausgehen, erfordert die Kenntnis der relevanten Wirkprozesse und der artenbezogenen Empfindlichkeit (Empfindlichkeitsprofil). Summarische bzw. aggregierte Darstellungen, die bspw. Bezug auf Biotoptypen oder (standardisierte) Biotopwerte nehmen, genügen den Anforderungen mit Sicherheit nicht. Alle essentiellen Lebensraumfunktionen und Teillebensräume müssen berücksichtigt werden. Bezüglich der geschützten Fledermäuse könnte andernfalls, bei restriktiver Auslegung der FFH-RL, der Eindruck herrschen, dass lediglich die Wochenstuben und sonstige (Ruhe-) Quartiere einschließlich der für die Reproduktion wichtigen Balzquartiere und -habitate geschützt sind, nicht jedoch die für das Überleben der Population essentiellen Nahrungslebensräume und Flugwegeverbindungen.“

(Wachter/Lüttmann/Müller-Pfannenstiel, Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz- und Landschaftsplanung 12/2004, S. 374 - mit weiteren Nachweisen)

→ Bislang erfolgte in der Planung zum Vorhaben jedoch noch keine Auseinandersetzung mit dem strengen Schutzstatus einzelner betroffener Arten. Daher ist auch nach bisheriger Rechtsprechung der Antrag nicht planfeststellungsreif.

Gem. § 43 Abs. 4 BNatSchG dürfen bei keiner der von § 43 Abs. 3 BNatSchG erfaßten Freistellung Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten absichtlich beeinträchtigt werden. „Absichtlich“ ist dabei nicht im Sinne der strafrechtlichen Definition zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind danach gezielte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen verboten, nicht dagegen Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben (BVerwG, NuR 2001, 385). Eine Absicht ist nur dann zu verneinen, wenn das Vorhaben Nist-, Brut-, und Wohn oder Zufluchtstätten besonders geschützter Arten nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften können sich daher Anforderungen an das Vorhaben, insbesondere die Dimensionierungen des Baukörpers, an seine Lage auf dem Baugrundstück sowie an die Art und Weise und die Zeit der Bauausführung ergeben.

Nach Artikel 12 FFH-RL ist die Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.) von Anhang IV - Arten und die Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten.

Art. 12 Abs. 1 d) FFH-RL untersagt dabei insbesondere *„jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“*. Eine Beschränkung des Schutzes auf absichtliche Beeinträchtigungen steht nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 d) FFH-RL, nach dessen eindeutigem Wortlaut eine Absicht im Rahmen des Verbots nicht erforderlich ist. Das heißt auch unabsichtliche Beeinträchtigungen. Art. 12 FFH-RL ist daher nur unvollständig in deutsches Recht, hier § 43 BNatSchG umgesetzt. Dies wurde auch bisher schon von großen Teilen der Literatur erkannt und diskutiert, wird mittlerweile nun aber vor allem auch seitens des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, bei ausdrücklichem Abrücken von bisheriger Rechtsprechung. In einer Streitsache des NABU-Sachsen gegen den Freistaat Sachsen wegen der Planfeststellung einer Bundesstraße (BVerwG 9 A 63.04) hat das Bundesverwaltungsgericht dargelegt, daß es im Hinblick auf die genannten europarechtliche Erwägungen von seiner bisherigen Rechtsauffassung abrücken muß, daß Beeinträchtigungen besonders streng geschützter Arten in Vollzug eines Planfeststellungsbeschlusses letztlich nicht „absichtlich“ im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geschähen und deshalb durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Grund dafür ist insbesondere die Kritik der EU-Kommission an der Umsetzung der FFH-RL in Deutschland. Die EU-Kommission führt in einem Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland aus: *„Weiterhin sei auch das nicht absichtliche Beschädigen oder Vernichten von*

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV a FFH-RL zu verbieten (Klageschrift im Verfahren C-98/031 gegen Deutschland Abs. 40-43; vgl. auch EuGH C-103/00 - Caretta-Urteil, EuGH Slg 2002, I-1147).
(Kratsch/Schumacher, Naturschutzrecht, 2005, S. 186)

→ Aufgrund der Beeinträchtigung von besonders streng geschützten Arten ist das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben im Hinblick auf Art. 12 FFH-RL nicht genehmigungsfähig. Die Eingriffe sind insgesamt zu unterlassen und können auch nicht durch etwaige Kompensationsmaßnahmen genehmigungsfähig werden.

II. Beeinträchtigungen bestehender Schutzgebiete

1. Gebietsspezifische Besonderheiten insgesamt

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ – Gebietsgrenze ca. 250 m vom Abbaufeld entfernt (nordöstlich)
- SPA – Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“: Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft“ – Gebietsgrenze ca. 105 m entfernt (nördlich)
- Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ – Gebietsgrenze ca. 105 m vom Abbaufeld entfernt

Ingesamt bleibt festzuhalten, daß sich das Gebiet um den Hahnenberg herum mit zusammenhängenden Bewaldungen in die überregional angestrebte Verbundwirkung von FFH-Gebieten, SPA-Gebieten, Biosphärenreservaten, LSG, NSG vorteilhaft einfügt und sich diese Verbundwirkung südwestlich bis zum Elbraum hinzieht. Die mit dem Vorhaben verbundene Unterbrechung beträfe daher neben den genannten Gebieten auch folgende Gebiete:

- NSG Zschornauer Teichgebiet
- NSG Königsbrücker Heide/Ruhländer Heide
- NSG Moritzburger Teichgebiet/Golkwald
- NSG Seußlitzer Grund bis hin zum Elbraum als LSG und als zukünftige UNESCO-Weltkulturerbelandschaft.

Das Gebiet am nördlichen Hahnenberg selbst ist ein von Bodenabtrag bisher verschontes Waldgebiet, das als montangeprägte Insel im Oberlausitzer Heide- und Teichland betrachtet werden kann und dessen Erforschung soeben erst anläuft (Prof. Dr. Klausnitzer). Es würde durch das Vorhaben in seiner Struktur völlig verändert und in zwei Teilstücke zerschnitten.

Die hier vorkommenden Arten profitieren von der besonderen Lebensraumausstattung des Gebietes am nördlichen Hahnenberg. Der durch das Vorhaben auftretende Lebensraumverlust kann nicht einfach kompensiert werden. Ebenso wenig ist auch ein Ausweichen durch Flucht nicht möglich. Die meisten vorkommenden Arten können nicht in benachbarte Gebiete, ausweichen, da gleichartige Lebensräume in der Umgebung schlicht nicht vorhanden sind. Dadurch sterben sie einfach aus.

Das geschlossene Waldgebiet am Hahnenberg ist bereits von zahlreichen und großflächigen Abbaugebieten belastet. Durch das Verschwinden und die Zerschneidung der Lebensräume sowie die zunehmende Isolation vom Biosphärenreservat, FFH-Gebiet und SPA-Gebiet ist das Zusammenbrechen von zahlreichen Populationen zu befürchten. Besondere Bedeutung hat dabei die Unterschreitung der Mindestanzahlen einer Art und die Unterschreitung der Mindestlebensräume. Weitere Gründe für das mit Sicherheit mit dem Vorhaben verbundene Aussterben einzelner Arten im Gebiet sind in den teilweise sehr langen Wiederherstellungszeiten der vernichteten Biotope zu suchen.

2. Wirkungen des Vorhabens auf das angrenzende SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet)

In der bisherigen Planung wurde bislang eine SPA bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung zum SPA –Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet: Biosphärenreservat Oberlausitzer Teich- und Heidelandschaft“ unterlassen.

Projekte, insbesondere auch sämtliche Abbauprojekte im Bergbau, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Die Maßstäbe der Verträglichkeit ergeben sich aus dem für das Gebiet festgelegten Schutzzwecken.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, daß das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig.

Bundesrechtlich ergibt sich dies aus § 34 BNatSchG, landesrechtlich aus § 22b SächsNatSchG. Letztlich schlagen die EG-Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) jedoch auch direkt durch.

Sind Vogelschutzgebiete zu besonderen Schutzgebieten erklärt (Art. 4 Abs. 1 Uabs. 4 Vogelschutz-RL) oder als solche anerkannt (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL) so gilt für sie gem. Art. 7 FFH-RL das Schutzregime nach Art. 6 Abs. 2-4 FFH bzw. nach §§ 33 Abs. 5, 34ff BNatSchG.

Das Kriterium „erhebliche Beeinträchtigungen“ ist im Falle seiner Erfüllung hinreichend, um die Unzulässigkeit des Projekts zu bewirken. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist es insbesondere auch gerichtlich überprüfbar. Wesentlich kommt es auf sachverständige Tatsachenfeststellungen und Wertungen derselben an.

Eine Verträglichkeitsprüfung muß stattfinden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Projekt - allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen - ein bestimmtes Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Gem. der Rechtsprechung ist entscheidend, daß ernsthaft in Betracht kommt, daß eine Beeinträchtigung möglich ist.

Wird geprüft, sind alle Projektauswirkungen zu erfassen und zu bewerten, sowohl die unmittelbaren, als auch die mittelbaren (Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, Kommentar, 2003, § 34, Rn. 15a - mit Nachweis). Die Prognose muß aufgrund einer Einschätzung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet werden (BVerwGE 56, 110/121 f.).

Das Gebiet als solches meint die Integrität des Gebietes als die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebietes in seiner Gesamtheit bzw. der Lebensräume, des Geflechts aus Lebensräumen und/oder Populationen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist oder wird (Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, Kommentar, 2003, § 34, Rn. 17 - mit Nachweis).

Die Frage lautet: Wird das Gebiet als solches beeinträchtigt? Beeinträchtigung heißt Schädigung. Es genügt die Beeinträchtigung eines einzigen Lebensraumes oder einer einzigen geschützten Zieltierart. Im Rahmen dieser Entscheidung ist kein Raum für die Berücksichtigung einer etwaigen Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungsfolgen, d.h. von Kompensationsmaßnahmen. Ausgleich wird erst dann relevant, wenn die strengen Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 u. 4 BNatSchG bejaht worden sind.

a) Nördlich angrenzender Gebietsteil

Im Fall des hier beantragten Vorhabens ist für den in 105 m Abstand nördlich angrenzenden Gebietsteil des SPA – Gebiets „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ durch den Wirkfaktor Lärm eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele – Arten des Anhanges I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie – sicher zu erwarten.

Nach Erfahrungen aus anderen Kiesabbaufeldern ist auch in einer Entfernung von 200 m regelmäßig mit einer Lärmbelastung zwischen 55 dB und 62 dB zu rechnen, wobei auch entsprechende Abraumwälle hier wenig zielführend wirken, da sie regelmäßig nur gewisse Schutzfunktionen für bodennahe Bereiche bewirken können.

Diese Lärmbelastungen werden regelmäßig noch durch Emissionen aus dem zusätzlichen LKW-Verkehr erhöht.

Im hier vorliegenden Fall sind durch die LKW-Befahrung der S 101 zusätzlich direkte Lärmbelastungen des SPA-Gebiets zu erwarten, die sowohl auf die randlich gelegenen Teilpopulationen außerhalb des Schutzgebietes wirken als auch in das Schutzgebiet hinein wirken.

Durch den geplanten Kiesabbau erhöht sich der LKW-Anteil auf der S 101 um 50 %. Das Gesamtverkehrsaufkommen steigt um 4,5 % an.

Nach Untersuchungen auf das Störverhalten von Lärm auf die Avisfauna ist bereits ab 47 dB (25 %) mit einer signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes für Vögel zu rechnen.

Besonders stark wirken die Lärmbelastungen auf Wiesenbrüter, Kauze und Eulenvögel.

(Quellen: Köppel, J., Eingriffsreglung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart 2004, S. 66; Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. Nr. 654. Bonn? 1993, Kap. 5.2.8.1.1.3, S. 38 ff.)

In dem angrenzenden und damit betroffenen SPA-Gebiet kommen folgende Arten als Brutvögel vor (Anhang I –Arten der VogelSchRL):

- Eisvogel,
- Rohrdommel,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Seeadler,
- Tüpfelralle.

Als weitere als gebietsspezifische Erhaltungsziele gelistete Arten kommen vor:

- Bekassine,
- Drosselrohrsänger,
- Grauammer,
- Kranich,
- Mäusebussard,
- Neuntöter,
- Rohrschwirl,
- Schilfrohrsänger,
- Schlagschwirl,
- Sperber,
- Sperlingskauz,
- Teichralle,
- Turmfalke,
- Waldwasserläufer,
- Wasserralle,
- Wiedehopf,
- Zwergtaucher.

Für alle genannten Arten ist eine deutlich Verschlechterung der Lebensraumeignung zu erwarten.

→ Für das Vorhaben müsste eine den rechtlichen Anforderungen genügende SPA-/FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stattfinden.

→ Allerdings steht bereits jetzt fest, daß das Vorhaben bezüglich der Beeinträchtigung der oben genannten Arten gegen die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Oberlausitzer Heide-

und Teichgebiet“ verstößt und damit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht genehmigungsfähig ist.

aa) Sonderbetrachtung Ziegenmelker

Am Hahnenberg ist ein Kerngebiet des sächsischen Verbreitungszentrums des Ziegenmelkervorkommens zu verzeichnen (ROV dort UVS S.25 nach Steffens, 1998). Durch die besondere Ausprägung des vorgefundenen Lebensraumes (teilweise lichter Kiefernwald, trockene Sandheiden, günstiges Lokalklima, relative Unzerschnittenheit des Lebensraumes) ist eine besondere Eignung für die Art festzustellen. Etwa die nährstoffarmen und trockenwarmen Standorte der Kieshochflächen bilden einen unverzichtbaren Teillebensraum für den Ziegenmelker.

Durch die Vorbelastungen – wie durch die bereits im Betrieb befindlichen großflächigen Kiestagebaue und den anwachsenden Verkehr auf der S 101 ist die Population bereits stark geschwächt und nachweislich seit den 1960er Jahren stark im Rückgang begriffen.

Mit dem Vorhaben wären mehrere sehr erhebliche Beeinträchtigungen für den Ziegenmelker verbunden:

- Besonders gravierend wäre bereits der direkte Lebensraumverlust auf dem Abbaufeld.
- Diese Art wäre besonders durch Falleneffekte, ausgehend von der versiegelten Verkehrsstraße betroffen, da die Tiere die erwärmte Asphaltsschicht zur Jagd gezielt aufsuchen.
- Weiterhin sind nach der Fachliteratur besonders während des Wegzuges teilweise hohe Verluste auf Straßen zu erwarten (Steffens, R., Die Vogelwelt Sachsens, Jena: 1998, S. 275).
- Außerdem wirkt der direkte Lärmeinfluß des Abbaus auf die besonders empfindlichen Wiesenbrüter. Selbst in einem Umkreis von 300 m ist noch mit einem weitestgehenden Lebensraumverlust für den Ziegenmelker auszugehen.
- Auch auftretende Störungen durch erhöhte Begehungsdichten und Lichteffekte werden zusätzlich zur Verringerung der Lebensraumeignung führen.

Im Ergebnis ist mit Sicherheit von einer direkte Vergrämung der Brutpaare auszugehen. So wurden auf dem Abbaufeld direkt und im unmittelbaren Nahbereich mehrere Bruten (Vertreibung durch Lärm sicher) festgestellt (siehe auch Tabelle).

Überdies ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß in Summation der aufgeführten Beeinträchtigungen sogar mit dem völligen Aussterben des lokalen Vorkommens zu rechnen ist.

Eine Zulassung des Abbauvorhabens wird auch in der Expertenstellungnahme von Dr. Schlegel - einem sehr guten Kenner der faunistischen Situation am Hahnenberg - in Frage gestellt. In seiner Stellungnahme vom 02.08.1999 unterstreicht er die Gefahr eines weiteren Lebensraumverlustes und in der Folge das Erlöschen der bedeutenden aber mittlerweile bereits geschwächten Ziegenmelkerpopulation.

Insgesamt analysiert Dr. Schlegel, daß ein Ausweichen der Individuen in andere angrenzende Lebensräume nicht möglich ist und daß die Mindestpopulationsgröße zur Reproduktion des Ziegenmelkers durch den geplanten Abbau unterschritten wird. Er fordert:

„Unsererseits kann im Hinblick auf das Ziegenmelkervorkommen einem neuerlichen Kiesabbau im Hahnenberggebiet nicht zugestimmt werden. Das wäre frühestens dann

möglich, wenn entsprechende neue Lebensräume z. B. in Folge der Renaturierung der jetzt betriebenen Tagebaue bei Holschdubrau und Luppudubrau entstanden sein sollten.“
(Quelle: RBP, Anlage A 4.3 Stellungnahme Naturschutzstation Neschwitz, Autor: Dr. Schröder)

Damit betont Dr. Schlegel also auch, daß im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang entsprechend große, artenspezifische angepaßte Ersatzareale bereits zu Beginn des Abbaus zur Verfügung stehen müßten. Zusätzlich sollen auch die Belastungen des Gebietes (Lärm, Erschütterung, starkes Begängnis) durch die bereits existierenden Tagebaue nicht mehr andauern.

Da die von Dr. Schlegel beschriebenen Randbedingungen zur Zulassung nicht verwirklicht werden können, ist das geplante Kiesabbauvorhaben nicht mit dem Fortbestand der Population vereinbar. Deshalb kann einer Plangenehmigung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Unterstützt wird die Feststellung auch in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Dresden – höhere Naturschutzbehörde - zum Verfahren, in dieser heißt es:
„Ein weiterer großflächiger Kiesabbau auf der Nordseite des Hahnenberges werde zum Erlöschen der Restpopulation führen, da für diese Tierart keine Möglichkeit bestehe, auf andere Bereiche auszuweichen.“... „Daran würden auch der sukzessive Abbau und die schrittweise geplante Rekultivierung des Geländes nichts ändern, weil der zerstörte Lebensraum nicht kurzfristig im gleichen Umfang wiederhergestellt werden könne.“
(Quelle: Raumordnungsverfahren zum Kiessandtagebau Hahnenberg-Nord, Raumordnerische Beurteilung des RP Dresden vom 11.12.2000, Stellungnahme RP Dresden – höhere Naturschutzbehörde, S. 33)

Die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf den Ziegenmelker sind also nicht ausgleichbar. Die lokale Population des Ziegenmelkers am Hahnenberg würde bei Zulassung des Abbauvorhabens aussterben. Zusätzlich würde damit eine bedeutende Teilpopulation der Gesamtpopulation des angrenzenden SPA-Gebiets (Ziegenmelker ist Schutzziel und Anh.- I- Art) aussterben.

→ Das Vorhaben verstößt bezüglich der Beeinträchtigung der Art Ziegenmelker gegen die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ und ist damit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht genehmigungsfähig.
Kompensationsmaßnahmen für die Art Ziegenmelker scheiden aus.

b) Östlich angrenzender Gebietsteil

Im Fall des hier beantragten Vorhabens ist für den östlich angrenzenden Gebietsteil des SPA-Gebiets „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“, Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ durch Beeinträchtigungen der feuchten Lebensräume zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele – Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Durch die Verschlechterung des Wasserregimes (Absenkung Grundwasser, Störung Quellgebiete und Wassermenge Oberflächengräben) kommt es auch im östlich des Abbaufeldes gelegenen Teilgebiet des Biosphärenreservats und SPA-Gebiets „Oberlausitzer Heide - und Teichgebiet“.

Davon sind folgende Arten erheblich betroffen:

- Baumfalke,
- Bekassine*,
- Drosselrohrsänger*,
- Eisvogel*,
- Heidelerche,
- Kleinralle*,
- Kranich*,

- Mäusebussard,
- Neuntöter,
- Ortolan,
- Pirol,
- Rauhfußkauz,
- Rohrdommel*,
- Rohrschwirl*,
- Rohrweihe*,
- Rothalstaucher*,
- Rotmilan,
- Schilfrohrsänger*,
- Schlagschwirl,
- Schwarzmilan*,
- Schwarzspecht,
- Seeadler*,
- Sperlingskauz,
- Teichralle*,
- Tüpfelralle*,
- Turmfalke,
- Wasserralle*,
- Wendehals,
- Zwergtaucher*.

(* an aquatische Lebensräume gebundenen Vogelarten)

Alle vorkommenden Vogelarten werden durch die Zerschneidungswirkungen, den Verlust von Teillebensräumen sowie Lärm stark beeinträchtigt.

Die an aquatische Lebensräume gebundenen Vogelarten (*) werden durch die Schädigungen des Lebensraumes, hervorgerufen durch die gravierenden Veränderungen des Wasserregimes durch den Kiesabbau am Hahnenberg, geschädigt.

Bedeutende außerhalb der Schutzgebiete lebenden Teilpopulationen der Gebietsspezifischen Schutzzielarten werden durch Verlust der Lebensraumeignung nachhaltig beeinträchtigt.

→ Das Vorhaben würde auch im östlich des Abbaufeldes gelegenen Teilgebiet des Biosphärenreservats und SPA-Gebiets „Oberlausitzer Heide - und Teichgebiet“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist das Vorhaben daher insgesamt nicht genehmigungsfähig.

3. Gesamter Hahnenberg inklusive Abbaufeld sind faktisches Vogelschutzgebiet

Bei dem gesamten Gebiet am Hahnenberg, insbesondere auch bei dem beantragten Abbaufeld handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet.

Auswahl und Abgrenzung der (SPA-)Vogelschutzgebiete erfolgen gem. Rechtsprechung (EuGH) allein nach ornithologischen Kriterien. Andere, etwa wirtschaftliche Erfordernisse dürfen nicht berücksichtigt werden (Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, Kommentar, 2003, § 33, Rn. 4 - mit Nachweisen).

Ist ein Gebiet nicht zum besonderen Schutzgebiet erklärt worden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre (faktisches Vogelschutzgebiet), dann gilt für dieses Gebiet das strengere Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-RL (Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, Kommentar, 2003, § 34, Rn. 5a - mit Nachweisen).

Es gilt ein umfassendes Verschlechterungs- und Störungsverbot im Sinne der § 33 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 22b Abs. 2 SächsNatSchG. Danach sind alle Vorhaben, Maßnahmen,

Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Das am Hahnenberg bestehende Vogelvorkommen macht nach spezifischer Artenzusammensetzung und Populationsdichte eine Qualifizierung als faktisches Vogelschutzgebiet zwingend:

- Nach aktuellem Forschungsstand ist in ganz Sachsen nur noch von einem Ziegenmelkergesamtvorkommen von wahrscheinlich 300-500 Burtpaaren zu rechnen. (Quelle: Steffens, R., Die Vogelwelt Sachsens. Jena: 1998, S. 367 ff).
- Weiterhin läßt sich aus der Fachliteratur ableiten, das daß Gebiet am Hahnenberg zusammen mit den anderen Ziegenmelkervorkommen im Forstrevier Neschwitz zu den landesweit bedeutenden Populationen gehört. (Quelle: Steffens, R., Die Vogelwelt Sachsens. Jena: 1998, S. 367 ff).
- Durch die teilweise kopfstarken Brutvogelbestände der FFH-RL, Anhang I – Arten Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht und weiterer wertgebender Arten wie Sperlingskauz, Wendehals, Sperber, Kuckuck und Waldohreule wird die Notwendigkeit der Nachmeldung als SPA noch zusätzlich unterstrichen.
- Zusätzlich ist hervorzuheben, daß das Gebiet des Hahnenberges den Kohärenzraum zwischen den bereits aufgeführten Schutzgebieten liegt und besonders geeignet ist den Biotopverbund zwischen den einzelnen wichtigen Gebieten zu erhalten und zu stärken.

Durch die genannten Eigenschaften entspricht der Lebensraum Hahnenberg in besonderem Maße den Meldebedingungen zum Europäischen Vogelschutzgebiet. Eine Nachmeldung wird damit dem Kohärenzkriterium der Natura 2000 Gebiete besonders im besonderen Maße im Hinblick auf das gemeldete SPA-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ gerecht. Daher muß der bisherige Meldeumfang der sächsischen Landesbehörden für SPA-Gebiete kritisch hinterfragt werden. Nach rein fachlicher Einschätzung ist die Sicherung des Gebietes als sächsische SPA-Meldung zwingend erforderlich. Dabei würde sich konkret eine Erweiterung des unmittelbar angrenzenden SPA „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ zwingend anbieten.

→ Für das gesamte Gebiet am Hahnenberg, insbesondere auch für das beantragte Abbaufeld gilt ein umfassendes Verschlechterungs- und Störungsverbot im Sinne der § 33 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 22b Abs. 2 SächsNatSchG. Da mit dem beantragten Vorhaben Veränderungen und Störungen verbunden sind (ausreichend wäre bereits die Möglichkeit), ist das Vorhaben damit generell unzulässig bzw. nicht genehmigungsfähig.

4. Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet

a) Qualität der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die bislang vorgelegte FFH –Verträglichkeitsprüfung entspricht nicht im geringsten auch nur den Mindestanforderungen an eine „gute fachliche Praxis“ (zu den Anforderungen siehe bereits weiter oben).

- Insbesondere werden die verschiedenen betriebsbedingt auftretenden Wirkungen des Vorhabens nicht bezüglich ihrer Relevanz für das nahegelegene FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ untersucht.
- Generell wurden auch keine Erhebungen oder Daten für die als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets geschützten Lebensräume nach Anhang I oder Arten nach Anhang II vorgelegt.

Eine Beschreibung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen vor dem Eingriff, unter Einschluß von Aussagen zu den konkreten Populationsstärken (Individuenanzahlen) der Anhang I - und II - Arten fehlt.

Durch die sehr mangelnde Qualität der bisher vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung konnten die tatsächlich zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ seitens des Vorhabenträgers nicht annähernd abgeschätzt werden.

Insgesamt ist es auch zu bemängeln, daß über einen Alternativstandort nicht nachgedacht wurde. Dies wäre aber im Rahmen einer guten fachlichen Praxis in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen gewesen.

→ Ohne die Nachreichung einer den rechtlichen Anforderungen entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

b) Zu berücksichtigende Wirkfaktoren für die spezifischen Erhaltungsziele

Folgende Wirkfaktoren sind für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erheblich und wurden bisher nicht beachtet bzw. falsch abgewogen:

- Falleneffekte, Zerschneidungen und steigende Überfahrungen (Tötungen) z. B. des Fischotters durch neuversiegelte Bau-Zufahrtsstraße zur S 101
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens direkt auf der S 101 (LKW-Aufkommen plus 50%, Gesamtaufkommen plus 4,5 %)
- Weitere Falleneffekte durch Licht (Scheinwerfer während des Abbaus), Anlockung und Tötung von Fledermäusen (Mops-, Teichfledermaus und Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus)
- Veränderungen des Kleinklimas am Hahnenberg mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet
- starke Veränderungen des Wasserregimes und die Summation mit besonderen Trockenereignissen,
So wurde in der jüngeren Vergangenheit in niederschlagsarmen Jahren bereits ein erheblicher Wassermangel im Hundgraben beobachtet. Dort lebt die in FFH-Anhang II gelistete Art Steinbeißer. Durch eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität ist ein Absterben der Population bzw. ein Totalverlust des Lebensraumes sehr wahrscheinlich
- weitere negative Veränderungen des Wasserregimes und des Biotopverbundes durch Summation mit bereits vier laufenden Kies- Abbauverfahren im Umfeld des Hahnenberges
- Großflächige Verringerung des Waldlebensraumes (Teillebensraumes) für FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebietes mit Auswirkungen in das FFH-Gebiet

c) Gesicherte Beeinträchtigungen durch Eingriffe ins Wasserregime

Die Erheblichkeitsprüfung geht ohne konkrete Untersuchung von einer Nichterheblichkeit für die Schutzziele des betroffenen FFH-Gebiets aus, obwohl das Wasserregime deutlich negativ beeinträchtigt wird. Damit wird gesichert unmittelbar gegen ein direkt gesetztes Erhaltungsziel der gebietsspezifischen Erhaltungsziele verstoßen:

„Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit qualitativ und /oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- *der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grundwasser- und Oberflächenwasserregimes der großflächigen Feuchtlebensräume“*

(Zitat: LFUG, Erhaltungsziele Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, S. 3 ff.)

Eine Verschlechterung des Wasserregimes ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Kategorisierung nach Erheblichkeit kann dabei keine Anwendung finden, da eine

Verschlechterung des Wasserregimes immer zu einer Verschlechterung der Lebensraumeignung der Lebensraumtypen führen wird.

aa) Beeinträchtigung von geschützten FFH-Lebensraumtypen

Durch die Verschlechterung des Wasserregimes muß unausweichlich eine direkte Betroffenheit von aquatisch abhängigen FFH-Lebensraumtypen festgestellt werden.

Folgende als Schutzziele gelisteten Lebensraumtypen nach FFH- RL werden deutlich negativ auch innerhalb des FFH-Gebiets beeinträchtigt:

- Feuchte Hochstaudenfluren Lebensraumtyp (LTR) 6430
- Pfeifengraswiesen LRT 6410
- Übergangs- und Schwingrasenmoore LRT 7140
- Torfmoorschlenken LRT 7150
- Fichtenmoorwälder LRT 91D4*
- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer LRT 3130
- Eutrophe Stillgewässer LRT 3150
- Dystrophen Stillgewässer LRT 3160
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation LRT 3260
- Flüsse mit Schlämbänken LRT 3270
- Feuchte Heiden LRT 4010
- Artenreicher Borstgrasrasen LRT (prioritär) 6230*
- Birken Moorwälder LRT 91D1*
- Waldkiefern-Moorwälder LRT 91D2*
- Fichten-Moorwälder LRT 91D4*
- Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder LRT 91E0*
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder LRT 9160

→ Aufgrund der mit der gesicherten Beeinträchtigung des Wasserregimes des gemeldeten FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ verbundenen gesicherten Verschlechterung der Lebensraumeignung der spezifisch geschützten Lebensraumtypen ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

bb) Beeinträchtigung von geschützten FFH-Erhaltungsziel-Arten

Durch die Verschlechterung des Wasserregimes sind deutliche, erheblich negative Effekte für folgende als Erhaltungsziele definierte Tierarten zu erwarten:

- Rotbauchunke
- Fischotter,
- Kammolch,
- Steinbeißer,
- Bachneunauge,
- Schlammpeitzger,
- Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer,
- Schwarzblauer Bläuling,
- Große Moosjungfer,
- Grüne Keiljungfer,
- Scheidblütgras

Die genannten Tiere werden außerdem durch den randlichen Verkehrsanstieg (auf S 101 und Betriebsstraße), Falleneffekte (aufgeheizter Asphalt), Zerschneidungseffekte und erhöhte stoffliche Belastungen beeinträchtigt.

Dabei werden vor allem Rotbauchunke, Fischotter, Kammolch, Schwarzblauer Bläuling, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer erheblich beeinträchtigt.

→ Aufgrund der mit der gesicherten Beeinträchtigung des Wasserregimes des gemeldeten FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ verbundenen gesicherten Verschlechterung der Lebensraumeignung mehrerer spezifisch geschützter Ziel-Tierarten ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

5. Auswirkungen auf das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

In nur ca. 105 m Entfernung vom Abbaufeld grenzt das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“.

Durch das Vorhaben würde eine naturschutzfachlich sensible und für den Biotopverbund bedeutsame Freifläche in Anspruch genommen. Auf großer Grundfläche (insgesamt 52,46 ha) würde Forst devastiert, die Grundfläche zerstört und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich nachhaltig beeinträchtigt sowie das vorhandene Bodengefüge zerstört werden. Insgesamt sind u. a. auch wegen des teilweisen Abbaus im Naßschnittverfahren erhebliche negative Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse zu erwarten. Dies ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Biosphärenreservat verbunden. Dieses nördlich angrenzenden, nicht im Abbaufeld liegende Waldflächen würden aufgrund des wurzelerreichbaren Grundwassers von unabdingbaren Grundwasserschwankungen betroffen. Diese im Biosphärenreservat liegenden strukturreichen Waldflächen weisen eine schon gegenüber geringfügigen Wasserspiegelschwankungen empfindliche Waldvegetation auf. Diese Befürchtung äußern im Übrigen auch die Biosphärenreservatsverwaltung wie auch die Forstdirektion Bautzen.

III. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Bereits dem den Planungsunterlagen beigefügten Hydrologischen Gutachten ist eine Verschlechterung des Wasserstandes einzelner Gewässer zu entnehmen.
(Quelle: RBP, Hydrologisches Gutachten, Anlage B 3.1, S. 37)

Über die vom Gutachter bereits festgestellten Verschlechterungen hinaus ist überdies auch in einem deutliche größeren Raum (als bislang untersucht) vor allem durch die Summationswirkung mit allen anderen Kiesabbauvorhaben in der Nähe (südlicher Hahnenberg) und der jeweiligen späteren Rekultivierung eine gravierende Veränderung des Wasserregimes (Grundwasserstand, Oberflächengewässer, Feuchtgebiete) im FFH-Gebiet, SPA-Gebiet aber auch im Biosphärenreservat zu befürchten.

Die Summationswirkung aus allem Vorhaben im Gebiet zusammen mit den Wirkungen von trockenen Sommern ist bislang noch nicht berechnet worden.

Die bereits jetzt absehbaren Verschlechterungen bestehen im Einzelnen in folgenden Auswirkungen:

- Hundegraben
Oberlauf Verringerung um 35 % des normalen Durchflusses in Anfangsphase der Naßauskiesung (Die Wirkungsdauer wird nicht genauer bezeichnet. Es ist jedoch von einer Wirkdauer von 5-10 Jahren auszugehen).
Dadurch ist mit einem teilweise stattfinden Trockenfallen des Gewässers zu rechnen. Nach Anwohnerberichten waren in den zurück liegenden besonders trockenen Jahren bereits extreme Niedrigwasser und teilweise Austrocknungsereignisse festzustellen.
- Puntschischer Graben:
Hier wird eine Verringerung der Wasserführung um 9%-15% gegen Ende des Abbauvorhabens erwartet. Die negative Wirkung hält dann sehr langfristig an und gilt als irreversibel.

Der Graben bzw. seine Nebengräben speisen vermutlich als einziger Zuflüsse den Alten Teich. Darum ist von einer besonders hohen Wirkung auf das Wasserregime des Stillgewässers auszugehen.

In der Anfangsphase des Abbaues verringert sich die Wassermenge von 227 m³/d auf 147 m³/d im Hundegraben und von 235 m³/d auf 226 m³/d im Putschischen Graben. Damit fällt die Wassermenge im nördlich gelegenen Grabensystem um 89 m³/d.
(Quelle: RBP, Hydrologisches Gutachten, Anlage B 3.1, S. 24)

In der Endphase des Abbaus ist im Putschischen Graben mit einer langfristigen Verringerung der Wassermenge von bis zu 35 m³/d zu rechnen.

Die Verringerung der Wassermenge in den Gräben hat eine deutliche Verschlechterung der Wasseregimes im Alten Teich und den Randgebieten (wie z. B. Jesorwiese) zur Folge.

Jesorwiese:

Auch die naturwissenschaftlichen Experten und genauen Kenner des Feuchtgebietes „Jesorwiese“ schätzen die aus dem Abbauvorhaben resultierenden Verschlechterungen für das im FFH-Gebiet gelegenen Niedermoor (in verschiedenen gebietsspezifischen Erhaltungszielen geschützt) als gravierend ein.

So äußert sich Prof. Dr. Werner Hempel -Vorsitzender der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz – in einer Einschätzung zum Verfahren folgendermaßen.

„Ich darf aber darauf aufmerksam machen, dass ein möglicher Kiesabbau mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch die Altteichsenke mit der Jesorwiese in Mitleidenschaft ziehen würde, deren Hydroregime von den Hahnenbergquellen abhängt. Die Jesorwiese ist das bedeutendste Niedermoor in Ostdeutschland, das auf Grund seiner abgeschiedenen Lage in der Zukunft für den Wiederaufbau von Pflanzengesellschaften mit aussterbenden oder vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten vorgesehen und – soweit ich weiß – Bestandteil des Biosphärenreservates ist. Infolge der landschaftsverändernden Maßnahmen in den vergangenen Jahrzehnten durch Tagebaubetriebe, Meliorationen und Intensivierung von Teichwirtschaften sind bis auf die Jesorwiese alle Niedermoore mit gefährdeten Pflanzenarten in der Oberlausitz vernichtet worden, so dass deren Verlust nicht wieder gut zu machenden Schaden an der Natur bedeuten würde. Durch die Wassereinspeisung von Hahnenberg und Steinberg bei Hermsdorf besteht hier die Möglichkeit, ohne gesellschaftlichen Aufwand ein für den mitteleuropäischen Naturschutz wertvolles Gebiet zu erhalten.“

(Quelle: Brief Prof. Dr. Hempel an Bürgermeister von Königswartha vom 20.12.2005)

Mittelfristig ist mit deutlichen Entwässerungseffekten nicht nur in diesem Gebietsteil sondern auch im östlich gelegenen Tauschteich und Wossinger Teich zu rechnen.

Die Gewässer Putschischer Graben, Hundegraben und Alter Teich liegen in den oben genannten Schutzgebieten (FFH, SPA, Biosphärenreservat).

Eine weitere zusätzliche Verschlechterung (Summationseffekte) des Wasserregimes in den Schutzgebieten ist durch die teilweise großflächig Absenkung des Grundwassers zu befürchten. Während und nach der Abbauphase verringert sich der Grundwasserstand auch in den Schutzgebieten um bis zu 30 cm! (siehe Karten: RBP, Hydrologisches Gutachten Anlage B 3.1, S. 23, 26, 29)

Die Gutachter können in ihrem Hydrologischen Gutachtens dabei keinesfalls erheblich stärker Wirkungen des Vorhabens auf das Wasserregime des FFH-Gebietes ausschließen. Wörtlich heißt: *„Eine exakte Prognose der Auswirkungen auf die Natur ist mit den gegenwärtigen Kenntnissen nicht möglich. Eine meßtechnische Erfassung der Auswirkungen ist im Verlauf der Auskiesung möglich. Da dann die Veränderungen für den Putschischen Graben irreversibel sind, besteht ein Restrisiko.“*

(RBP Hydrologisches Gutachten Anlage B 3.1, S. 37)

Durch die Summationswirkung mit allen anderen Kiesabbauvorhaben in der Nähe (südlicher Hahnenberg) und der jeweiligen späteren Rekultivierung ist eine gravierende Veränderung des Wasserregimes (Grundwasserstand, Oberflächengewässer, Feuchtgebiete) im FFH-Gebiet, SPA-Gebiet aber auch im Biosphärenreservat zu befürchten.

→ Durch die deutlichen Gefahren für das Wasserregime ist daher zunächst unbedingt eine vertiefende Untersuchung der hydrologischen Veränderungen durch den geplanten Kiesabbau Hahnenberg Nord zu erarbeiten, die auch unbedingt eine genaue Betrachtung der anderen Kiesabbaugebiete in der Nähe (südlicher Hahnenberg) enthalten sollte.

Nach Beendigung des Kiesabbaues ist bedingt durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des Geplanten Abbaus ein Grundwasserabsinken um 20 cm möglich.
(Quelle: RBP, Hydrologisches Gutachten Anlage B 3.1, S. 20)

Folgende direkten Wirkungen des Vorhabens sind daher zu erwarten:

- Absinken des Wasserstandes im Hermsdorfer Alten Teich
- Entwässerung der Jesorwiese eines noch intakten Niedermooses nördlich der Abbaufäche (10 ha Offenland)
- deutlich negative Auswirkungen auf die Forellenanlage in Neuoppitz die durch den Putschischen Graben gespeist wird
- starke Auswirkungen auf die Quellgebiete bei Johnsdorf und Neudorf und die dortigen Moore und Feuchtbiotope
- daraus folgend Verringerung der Wasserführung des Johnsdorfer Grabens und der Gersdorfteiche und damit deutliche Verschlechterung der dort vorhandenen wertvollen Feuchtbiotope
- Konflikte zwischen Teichwirtschaft und Schutzgebietszielen sind vorprogrammiert. Die Teichwirte von Gersdorfer Teichen und Altem Teich leiden bereits jetzt ohne die Wirkungen des geplanten Kiesabbaues regelmäßig unter Wassermangel.

→ Aufgrund der bereits jetzt absehbaren, aber auch wegen der nicht auszuschließenden weiteren erheblichen Verschlechterungen des Wasserregimes (Grundwasserstand, Oberflächengewässer, Feuchtgebiete) und insbesondere wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, des SPA-Gebiets aber auch des Biosphärenreservates ist das Vorhaben insgesamt nicht zu genehmigen.

IV Auswirkungen auf den Boden

Bei dem zum Abbau vorgesehenen Boden handelt es sich vorwiegend um Podsol-Braunerde-Gesellschaften auf Sanden, gelegentlich ausgebildet auf lehmigen Sanden. Die Bodenqualität bedingt in einem nährstoffarmen und trockenen Standort.

Durch den Abbau würde der natürliche Boden auf ca. 50 ha devastiert und es käme zu einer dauerhaften Veränderung der Bodenqualität auch nach Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen. Durch den Abbau und die angestrebte Wiedernutzbarmachung würden die Standortverhältnisse grundlegend verändert. So würden sich die Bodenverhältnisse von grundwasserfern zu grundwassernah ändern und es stünden künftig feinsandige anstatt kiesige Substrate zur Verfügung. Die künftigen Bodenverhältnisse würden damit nicht den besonderen standörtlichen Gegebenheiten des Hahnenberggebietes, sondern den allgemeinen Bodenverhältnissen der Teichlandschaft entsprechen. Damit gingen sowohl ein spezifischer Lebensstandort für Flora und entsprechende Fauna verloren, als auch insgesamt die zu erhaltende Vielfalt im gesamten bereits durch andere Abbauvorhaben entsprechend vorbelasteten Hahnenberggebiet.

- Im Hinblick auf die dauerhafte Veränderung der Bodenverhältnisse und die damit bedingte erhebliche naturräumliche Verarmung des gesamten Hahnenberggebietes muß vom Vorhaben abgesehen werden.

V. Summationswirkung mit bestehenden Abbauvorhaben

Das geplante Abbaufeld am Hahnenberg liegt in einem regional bedeutsamen, zusammenhängenden Waldgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 2.000 ha. Das gesamte Waldgebiet, in dem das Vorhaben liegt, nimmt dabei eine besondere Stellung zwischen den walddreichen Heide- und Teichgebieten im nördlichen Teil der Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien ein. Dies vor allem auch im Hinblick auf den bisher sehr geringen Zerschneidungsgrad. Allerdings ist das Waldgebiet bereits im Südteil durch mehrere kiesverarbeitende Betriebe vorbelastet. Durch das nun beantragte Vorhaben würde nun ein weiterer Kiessandabbau gerade in dem bisher nicht von einer Abbautätigkeit beanspruchten nordöstlichen Teil des Hahnenberggebietes erfolgen.

Auf den bereits bestehenden vier Bergwerksfeldern befinden sich dabei bereits ca. 215 ha im Abbau, zu diesen kämen nun auf der Nordseite des Hahnenbergs weitere ca. 50 ha.

Bereits im Genehmigungsverfahren für die Kiessandtagebaue in den Bergwerksfeldern Hahnenberg-West, Hahnenberg-Mitte und -südwest sowie Hahnenberg-Ost wurden nun Konflikte mit den beeinträchtigten Lebensraumfunktionen für die Schutzgüter Biotope, Fauna und Flora viel zu gering bewertet. Dabei wurde aber insbesondere davon ausgegangen, daß der nördliche Teil des Hahnenberggebiets als Ersatzlebensraum zur Verfügung steht. Dem würde das jetzige Vorhaben direkt zuwiderlaufen.

Eine komplexe Untersuchung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens in Summation mit den bereits in der Umgebung bestehenden Abbauvorhaben wurde bislang jedoch nicht vorgelegt.

Durch den bereits erfolgten großflächigen Abbau der zurzeit in Betrieb befindlichen Kiesgruben ist das Gebiet bereits sehr nachhaltig negativ beeinträchtigt. Durch das dann zusätzliche Verschwinden und die dann großflächige Zerschneidung der Lebensräume sowie die zunehmende Isolation vom Biosphärenreservat, FFH-Gebiet und SPA-Gebiet ist das Zusammenbrechen von zahlreichen Populationen zu befürchten. Besondere Bedeutung hat dabei die Unterschreitung der Mindestanzahlen einer Art und die Unterschreitung der Mindestlebensräume. Weitere Gründe für das mit Sicherheit mit dem Vorhaben verbundene Aussterben einzelner Arten im Gebiet sind in den teilweise sehr langen Wiederherstellungszeiten der vernichteten Biotope zu suchen. Es ist zu bezweifeln, daß das außerhalb des Abbaufeldes noch vorhandene genetische Tier- und Pflanzenmaterial noch ausreicht, das durch den neuen Abbau verlorengehende genetische Potential zu ersetzen. Die tatsächliche Neuausbildung wertvoller Biotope ist völlig unsicher.

- Zunächst wäre eine betriebsübergreifende - also unter Mitbetrachtung sämtlicher im Umfeld bereits bestehender Abbauvorhaben - Beurteilung der komplexen Auswirkungen auf den Naturhaushalt notwendig. Der Betrachtungsraum müßte sich dabei großräumig auf den weit über die eigentlichen Abbaufelder hinausgehenden gesamten betroffenen Raum erstrecken. Ohne eine solche Untersuchung ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.
- Aufgrund der bereits absehbaren dauerhaften Schädigung des Naturraumes am gesamten Hahnenberg sowie zusätzlich wegen der noch weitergehenden nichtabschätzbaren Auswirkungen ist das Vorhaben jedoch bereits aufgrund des jetzigen Kenntnisstandes insgesamt zu unterlassen.

VI. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die bisher festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in verschiedener Hinsicht ungenügend. Insgesamt können bei dem beantragten Vorhaben jedoch aus mehreren Gründen auch Kompensationsmaßnahmen nicht zu einer Genehmigungsfähigkeit führen.

Bei der Bilanzierung der Biotoptypen sind wie oben aufgeführt verschiedene gravierende Mängel aufgetreten, die zu einer Unterbewertung des momentanen Ist-Zustandes der Biotopbewertung geführt haben.

Überdies sind auch die Erfolgsaussichten für einzelne der bislang geplanten Ausgleichsmaßnahmen stark anzuzweifeln. Nach den derzeitigen Plänen sollen etwa anstelle der eher trockenen Standorte auf dem Abbaufeld später eher feuchte Standorte entstehen. Ausgleich bedeutet aber immer Ausgleich exakt der zerstörten Naturstrukturen.

Für verschiedene besonders hervorgehobene Arten (siehe Sonderkapitel und Artentabelle) ist ein Ausgleich für den Lebensraumverlust darüber hinaus aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Des Weiteren würde auch der sukzessive Abbau und die schrittweise geplante Rekultivierung des Geländes keine wirksame Kompensationsmaßnahme bedeuten können, da die zerstörten Lebensräume weder kurz-, noch mittelfristig in gleichem Umfang wiederhergestellt und besiedelt werden können.

→ Wäre das Vorhaben insgesamt genehmigungsfähig, müssten insgesamt umfangreiche Neuberechnungen für die Ausgleichsbilanzierung nachgeholt werden. Daraus folgend müssten dann im erheblichen Umfang neue (andere) und zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

Zu den oben beschriebenen teilweise sehr gravierenden Verschlechterungen des Zustandes der Schutzgüter „natürlich gewachsener Boden“ und des besonders empfindlichen Wasserregimes wurden bisher keine schlüssigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgestellt.

→ Zu den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt müssen umfangreiche Nacharbeiten geleistet werden. Zusätzliche Auflagen sollten dringend im RBP festgeschrieben werden.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen nach § 26 SächsNatSchG geschützten Lebensräume kann nur eine Befreiung aus überwiegendem öffentlichem Interesse erteilt werden. Bei dem hier beantragten Kiesabbauvorhaben kann dieses Interesse nicht erkannt werden. Daher müssen die Eingriffe unterlassen werden. Selbst wenn man jedoch eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit annehmen würde, würden die hier bislang angebotenen Ausgleichsmaßnahmen (wie oben dargelegt) weitgehend erst nach Jahrzehnten greifen. Damit können Eingriffe jedoch nicht ordnungsgemäß ausgeglichen werden.

→ Bezüglich der vom Vorhaben konkret betroffenen § 26 - Biotope sind Kompensationsmaßnahmen aus tatsächlichen Gründen weitgehend nicht möglich. Insgesamt kommen sie aber wegen der hier fehlenden Befreiungsmöglichkeit von § 26 SächsNatSchG nicht in Betracht.

Die Eingriffe und Verschlechterungen für geschützte Biotope und Lebensraumtypen, die nach dem Regime des Natura 2000 geschützt und als Erhaltungsziele definiert worden sind, können prinzipiell nicht ausgeglichen werden, auch sie müssen schlicht vermieden werden. Ausnahmemöglichkeiten zu diesem Verbot sind nicht ersichtlich.

→ Bezüglich der vom Vorhaben beeinträchtigen SPA-, FFH, faktischen Vogelschutzgebiete können keine Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Vielmehr sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen

Einzelne durch das Vorhaben beeinträchtigte Arten unterliegen überdies dem besonderen Schutz des Artikels 12 der FFH-RL und dürfen deswegen weder gestört noch in anderer Weise beeinträchtigt werden (siehe die obigen Ausführungen sowie die Artentabelle). Hier scheiden Kompensationsmaßnahmen von vornherein aus, da die Beeinträchtigungen von vornherein zu unterlassen sind.

→ Im Hinblick auf die nach Art. 12 FFH-RL geschützten und vom Vorhaben beeinträchtigten Arten können keine Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Vielmehr sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen

RA Wolfram Günther